S 10 SO 71/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 SO 71/21
Datum	23.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SO 231/22
Datum	25.01.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 23.03.2022 geÃ¤ndert und der Bescheid der Beklagten vom 16.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2021 aufgehoben.

Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens in beiden RechtszÃ¼gen.

Die Revision wird zugelassen.

Der endgÃ¼ltige Streitwert fÃ¼r das Berufungsverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber das Bestehen eines Auskunftsanspruchs nach Â§ 117

Abs. 1 S. 1 und 2 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe (SGB XII) fÃ¼r die Zeit ab Januar 2020.

Â

Der Vater des KlÃ¤gers, Herr O. D. (geb. am 00.00.1959, im Folgenden: HilfeempfÃ¤nger), ist seit dem 23.10.2013 von seiner Ehefrau, Frau T. X. (geb. am 00.00.1960) geschieden, mit der er zwei leibliche Kinder hat: neben dem am 00.00.1985 geborenen KlÃ¤ger noch einen weiteren Sohn namens Z. D.. Der HilfeempfÃ¤nger lebt seit dem 06.06.2014 in dem Seniorenzentrum âUâ in J. Bei ihm ist ein Pflegegrad 3 festgestellt. Er erhÃ¤lt Pflegewohngeld. Am 06.11.2018 beantragte der HilfeempfÃ¤nger durch seinen Bruder als gesetzlichen Betreuer die Ãbernahme der ungedeckten Heimpflegekosten. In dem Sozialhilfefragebogen trug der Betreuer unter der Rubrik âUnterhaltspflichtige auÃerhalb des Haushaltsâ die geschiedene Ehefrau und die beiden SÃ¶hne des HilfeempfÃ¤ngers ein.

Â

Die Beklagte erklÃ¤rte sich durch Bescheid vom 15.10.2019 bereit, ab dem 01.12.2018 die ungedeckten Heimpflegekosten (102,89 Euro ab dem 01.12.2018, 110,07 Euro ab dem 01.01.2019) zu Ã¼bernehmen und einen angemessenen Barbetrag (112,32 Euro ab dem 01.12.2018, 114,48 Euro ab dem 01.01.2019) zu zahlen. Mit weiterem Bescheid vom 31.01.2020 wurde der Barbetrag ab dem 01.01.2020 auf 116,64 Euro erhÃ¶ht und fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2020 zusÃ¤tzlich eine monatliche Bekleidungsbeihilfe von 21,33 Euro bewilligt. Ferner hat sich die Beklagte gegenÃ¼ber der gesetzlichen Krankenversicherung des HilfeempfÃ¤ngers, der DAK, bereit erklÃ¤rt, die BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung ab dem 01.12.2018 zu Ã¼bernehmen (Schreiben vom 31.01.2020). Der HilfeempfÃ¤nger befindet sich nach wie vor im Leistungsbezug durch die Beklagte.

Â

Im Oktober 2019 zeigte die Beklagte gegenÃ¼ber Frau X. und Herrn Z. D. die Ãberleitung der AnsprÃ¼che an und bat um Auskunft Ã¼ber ihre Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse. Frau X. verwies auf einen Ehevertrag mit dem HilfeempfÃ¤nger vom 14.11.2003, in dem unter anderem ein wechselseitiger Unterhaltsverzicht vereinbart wurde. Belastbare GrÃ¼nde dafÃ¼r, dass diese Klausel sittenwidrig und damit nichtig sein kÃ¶nnte, hat die Beklagte nach eigenen Angaben nicht ermitteln kÃ¶nnen. Ein Unterhaltsanspruch gegen den Bruder des KlÃ¤gers, der zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung Student war, war ebenfalls nicht erfolgreich.

Â

Mit Bescheid vom 30.10.2019 forderte die Beklagte den KlÃ¤ger zur PrÃ¼fung einer etwaigen Unterhaltspflicht dazu auf, Auskunft Ã¼ber seine Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse zu erteilen. Die Zustellung dieses Bescheides an die

aktuelle Anschrift des KlÃ¤gers, unter welcher er seit dem 01.09.2015 gemeldet ist, scheiterte daran, dass er unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln war. Auch ein erneuter Zustellungsversuch mit inhaltsgleichem Bescheid vom 27.11.2019 scheiterte aus denselben GrÃ¼nden. Auf Anfrage der Beklagten teilte die Verwaltung der Stadt A. mit Schreiben vom 14.01.2020 mit, dass der KlÃ¤ger an der gemeldeten Adresse wohnhaft sei, eine Klingel und ein Briefkasten auf seinen Namen aber nicht vorhanden seien. Bei erneutem Aufsuchen der Adresse am 13.01.2020 seien Klingel und Briefkasten schlieÃlich vorhanden gewesen.

Â

Ein erneuter Zustellungsversuch mit inhaltsgleichem Bescheid vom 16.01.2020 erfolgte sodann erfolgreich am 21.01.2020. In diesem Bescheid wies die Beklagte, wie schon in den vorangegangenen Bescheiden vom 30.10.2019 und 27.11.2019, darauf hin, dass sie derzeit rund 1.700 Euro monatlich an ungedeckten Heimkosten fÃ¼r den HilfeempfÃ¤nger Ã¼bernehme. Ein etwaiger Unterhaltsanspruch des HilfeempfÃ¤ngers gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger sei gemÃ¤Ã Â§Â 94 Abs. 1 SGB XII bis zur HÃ¶he der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch kraft Gesetzes auf die Beklagte als TrÃ¤gerin der Sozialhilfe Ã¼bergegangen. Dies gelte fÃ¼r die Zeit ab November 2019, da der KlÃ¤ger frÃ¼here Zustellungsversuche mangels beschrifteten Briefkastens vereitelt habe. Der KlÃ¤ger, sein nicht getrennt lebender Ehegatte und HaushaltsangehÃ¶rige, die eigenes Einkommen erzielten, seien gemÃ¤Ã Â§ 117 SGB XII verpflichtet, Auskunft Ã¼ber ihre Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse zu erteilen. Zu diesem Zweck fÃ¼gte die Beklagte dem Bescheid verschiedene Vordrucke bei, die innerhalb von vier Wochen nach Zustellung vollstÃ¤ndig ausgefÃ¼llt zurÃ¼ckgesendet werden sollten und Fragen zu Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse, zu Familienmitgliedern und zum Familienstand des KlÃ¤gers enthielten. Alle Angaben mÃ¼ssten durch entsprechende Nachweise belegt werden. Falls der KlÃ¤ger Eigentum und/oder Mietobjekte besitze, sei auch die beigefÃ¼gte â RentabilitÃ¤tsberechnung bei Haus- und Wohnungseigentumâ auszufÃ¼llen. Auch hier seien die entsprechenden Belege beizufÃ¼gen. In jedem Fall sei er auch zur Auskunft und Vorlage von Nachweisen Ã¼ber VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse verpflichtet. Bei Verweigerung der Auskunftserteilung sei sie gehalten, das Ersuchen mit Mitteln des Verwaltungszwangs (Zwangsgeld) vor den Zivilgerichten durchzusetzen. Auf die weiteren Einzelheiten des Bescheides vom 16.01.2020 sowie der diesem Bescheid beigefÃ¼gten Vordrucke wird Bezug genommen.

Â

Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger am 31.01.2020 Widerspruch ein. Er trug vor, dass fÃ¼r ihn die gesetzliche Vermutung des Â§ 94 Abs. 1a SGB XII streite und sein Einkommen die Jahreseinkommensgrenze von 100.000 Euro nicht Ã¼bersteige. Aus diesem Grund bestehe bereits kein Auskunftsanspruch nach Â§ 117 SGB XII. Auch habe er die Zustellungsversuche nicht vereitelt und eine Auskunftsaufforderung erst im Januar 2020 erhalten.

Â

Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 03.02.2020, die ZugangsstÃ¶rung sei allein dem KlÃ¤ger nach Â§ 130 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) zuzurechnen. Dieser lebe seit viereinhalb Jahren an der gemeldeten Adresse und habe in Anbetracht dieser Zeitspanne fÃ¼r eine beschriftete Klingel sowie einen Briefkasten sorgen mÃ¼ssen. Zudem sei es nicht Ã¼berzeugend, dass der KlÃ¤ger unter der Jahreseinkommensgrenze liege. Ihren Recherchen zu Folge sei er Chief Technology Officer (CTO) der V. GmbH, welche sich auf ihrer InternetprÃ¤senz (www.v.com) als â□□Leadagentur fÃ¼r die digitale Transformationâ□□ mit 100 Mitarbeitern und einem Honorarumsatz im hohen siebenstelligen Bereich mit sechs Standorten und einem Ã¤uÃ□erst prominenten Kundenkreis darstelle. Es sei aufgrund Ã¶ffentlich zugÃ¤nglicher Informationen davon auszugehen, dass das Bruttoeinkommen des KlÃ¤gers branchenÃ¼blich die 100.000 Euro-Grenze Ã¼berschreite.

Â

Hierauf erwiderte der KlÃ¤ger, ihm sei die mangelnde Beschriftung seines Briefkastens erst im Januar 2020 aufgefallen. Er habe im November und Dezember 2019 ganz normal Post erhalten. Auch fÃ¼r das Jahr 2020 bestehe kein Auskunftsanspruch. Nach dem Wortlaut des Gesetzes komme es ausschlieÃ□lich darauf an, ob das unterhaltsverpflichtete Kind in dem Jahr, fÃ¼r das Unterhalt geltend gemacht wird, die Einkommensgrenze von 100.000 Euro Ã¼bersteige. Dies bedeute, dass eine Auskunftspflicht erst nach Abschluss des Jahres 2020 bestehe. Es seien aber bereits keine Anhaltspunkte dafÃ¼r gegeben, dass diese Einkommensgrenze Ã¼berschritten sei. Der Internetauftritt seiner Arbeitgeberin sei lediglich zu Werbezwecken derartig ausgestaltet und lasse keine RÃ¼ckschlÃ¼sse auf sein Einkommen zu. In Wirklichkeit handele es sich bei seiner Arbeitsstelle um die eines Entwicklungsleiters, dessen branchenÃ¼bliches durchschnittliches Bruttogehalt unter 100.000 Euro im Jahr liege.

Â

Das Landesamt fÃ¼r Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz wies als WiderspruchsbehÃ¶rde den Widerspruch des KlÃ¤gers durch Widerspruchsbescheid vom 22.01.2021 zurÃ¼ck. Die ZustellungsstÃ¶rungen seien dem KlÃ¤ger analog Â§ 130 BGB zuzurechnen. Es lÃ¤gen Ã¼berdies hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r ein Ã□berschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor. Die Voraussetzungen nach Â§ 94 Abs. 1a S. 5 SGB XII seien fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2020 erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger sei bei einem Unternehmen mit erheblicher, deutschlandweiter Marktbedeutung in einer FÃ¼hrungsposition angestellt. Er sei Mitglied der GeschÃ¤ftsleitungsebene. Daher sei es wahrscheinlich, dass er die Jahreseinkommensgrenze Ã¼berschreite. Der Widerspruchsbescheid ist per Einschreiben mit RÃ¼ckschein versendet worden; ein RÃ¼ckschein befindet sich nicht in den Verwaltungsakten der Beklagten.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 23.02.2021 beim Sozialgericht KÃ¶ln (SG) Klage erhoben und eine Abschrift des Widerspruchsbescheides beigefÃ¼gt, die mit einem Kanzlei-Eingangsstempel seiner BevollmÃ¤chtigten vom 25.01.2021 versehen war. Zur BegrÃ¼ndung verwies der KlÃ¤ger im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen.

Â

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

Â

den Bescheid der Beklagten vom 16.01.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2021 aufzuheben.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Die Beklagte verwies im Wesentlichen auf ihre bisherigen AusfÃ¼hrungen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 23.03.2022 hat die Beklagte Ã¼ber ihren Vertreter erklÃ¤rt, dass der Auskunftsanspruch nicht mehr fÃ¼r das Jahr 2019, sondern erst ab Januar 2020 geltend gemacht werde.

Â

Das SG hat die Klage durch Urteil vom 23.03.2022 abgewiesen. Die Beklagte habe den KlÃ¤ger zu Recht zur Auskunft Ã¼ber seine Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse aufgefordert. Der Unterhaltsanspruch sei nicht nach Â§ 94 Abs. 1a SGB XII ausgeschlossen. Es lÃ¤gen aufgrund der InternetprÃ¤senz der Arbeitgeberin des KlÃ¤gers hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r ein Ãberschreiten der Einkommensgrenze nach Â§ 94 Abs. 1a SGB XII vor, sodass es zur Anwendung des Â§ 117 SGB XII komme. Der KlÃ¤ger sei nach den Internet-Recherchen der Beklagten in einer FÃ¼hrungsposition bei der V. Aktiengesellschaft beschÃ¤ftigt (Management Board). Diese Gesellschaft bezeichne sich im Internet als Digital-Agentur und sei in den Bereichen Digital-Marketing, E-Commerce und Digitalisierung tÃ¤tig. Der KlÃ¤ger leite nach dem Internetauftritt eine wichtige Abteilung. Damit lÃ¤gen hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r ein Ãberschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor. HierfÃ¼r mÃ¼sse ein Ãberschreiten der Jahreseinkommensgrenze nicht bereits nachgewiesen oder Ã¼berwiegend wahrscheinlich sein. Der Nachweis und die PrÃ¼fung der EinkommensverhÃ¤ltnisse im Einzelnen erfolgten dann in einem weiteren Schritt nach Erteilung der AuskÃ¼nfte. Im Fall einer FÃ¼hrungsposition in einer Aktiengesellschaft lÃ¤gen

generell hinreichende Anhaltspunkte im Sinne des Â§ 94 Abs. 1a SGB XII vor.

Â

Gegen das seinen BevollmÃ¤chtigten am 07.06.2022 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 29.06.2022 Berufung eingelegt. Unter Wiederholung und Vertiefung seines bisherigen Vorbringens fÃ¼hrt der KlÃ¤ger aus, dass es fÃ¼r den Tatbestand Â§ 94 Abs. 1a SGB XII einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Ãberschreitens der Einkommensgrenze im Sinne eines hinreichenden Tatverdachtes bedÃ¼rfe. Dieser kÃ¶nnte einzig in den Informationen, die sich aus dem Internet Ã¼ber seine Arbeitgeberin ergeben, nicht erblickt werden. Das SG hÃ¤tte sich mit der V. GmbH selbst und mit in der Branche vergleichbaren LÃ¶hnen genau auseinandersetzen mÃ¼ssen, was vorliegend nicht geschehen sei. Solange es keine statistischen Vergleichswerte gebe, die ein entsprechendes Gehalt bei entsprechender TÃ¤tigkeit in einer entsprechenden Firma nahelegten, sei aus den sonstigen Firmendaten wenig zu schlieÃen. Wesentlich aussagekrÃ¤ftiger sei der (vom KlÃ¤ger vorgelegte) Auszug aus einer renommierten Gehaltsvergleichsseite, die DurchschnittsgehÃ¤lter eines CTO unter BerÃ¼cksichtigung der Anzahl der Mitarbeiter der Firma und des Alters ausweise. FÃ¼r sein Alter weise die Seite ein Bruttoeinkommen zwischen 5.700 und 6.300 Euro monatlich aus. Auch das Bruttoeinkommen basierend auf der Mitarbeiterzahl liege bei unter 5.500 Euro und damit unterhalb der Jahreseinkommensgrenze von 100.000 Euro. Seine Arbeitgeberin sei zudem kein bÃ¶rsennotierter Konzern. Der angefochtene Bescheid sei ferner zu unbestimmt und nicht vollstreckbar, weil ihm weder zu entnehmen sei, welche AuskÃ¼nfte von ihm gefordert wÃ¼rden noch fÃ¼r welchen Zeitraum. Er mÃ¼sse nicht nachweisen, dass die Einkommensgrenze nicht Ã¼berschritten sei. Â§ 94 Abs. 1a SGB XII sei vielmehr ein Schutzgesetz mit Grundrechtsrelevanz (informationelle Selbstbestimmung). Der Vortrag der Beklagten zu seiner angeblich hochwertigen Immobilie sei zudem unsubstantiiert.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 23.03.2022 zu Ã¤ndern und den Bescheid der Beklagten vom 16.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2021 aufzuheben.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Beklagte meint, dass der Vergleich mit einem hinreichenden Tatverdacht nach Â§ 170 Strafprozessordnung (StPO) bezÃ¼glich der hinreichenden Anhaltspunkte aus Â§ 94 Abs. 1a SGB XII nicht tragfÃ¤hig sei. Es kÃ¶nne allenfalls eine Parallele zu einem Anfangsverdacht nach Â§ 152 Abs. 2 StPO gezogen werden. Zu dessen BegrÃ¼ndung genÃ¼gten die bisher selbststÃ¤ndig eingeholten Informationen. Ein CTO sei die oberste technische Leitungsperson. Der KlÃ¤ger sei damit in einer unersetzbaren SchlÃ¼sselposition bei seiner Arbeitgeberin. Den Titel â□□Vorstandâ□□ oder â□□GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerâ□□ mÃ¼sse er dafÃ¼r nicht tragen. Der fÃ¼r 2017 angegebene Bilanzgewinn in HÃ¶he von 641.897,02 Euro und die Anzahl der Mitarbeiter von 79 sprÃ¤chen dafÃ¼r, dass die Angaben auf der InternetprÃ¤senz der Arbeitgeberin nicht â□□Ã¼bertriebenâ□□ seien. Die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers zur Grundrechtsrelevanz seien nicht nachzuvollziehen. Der zu klÃ¤rende Unterhaltsanspruch habe seine StÃ¼tze in Art. 6 Grundgesetz (GG). Der Staat dÃ¼rfe sich in AusnahmefÃ¤llen in die familiÃ¤ren Belange einmischen, und zwar dann, wenn FamilienangehÃ¶rige notwendige Hilfe fÃ¼r einen der ihren nicht erbringen kÃ¶nnten oder wollten. Der KlÃ¤ger habe den notwendigen Unterhalt des HilfeempfÃ¤ngers nicht sichergestellt. Sie, die Beklagte, habe bislang 80.000 Euro fÃ¼r die Heimpflege des HilfeempfÃ¤ngers aufgewendet, aktuell seien es 1.413,90 Euro monatlich. Der Bescheid sei bestimmt und vollstreckbar. Dies ergebe sich aus den Formularen, die dem Bescheid vom 16.01.2020 angehÃ¤ngt gewesen seien. Der KlÃ¤ger wohne in einer offensichtlich hochwertigen Immobilie. Sie habe fÃ¼r die Adresse des KlÃ¤gers fÃ¼nf Immobilienangebote ausgewertet. Ungeachtet der Tatsache, ob der KlÃ¤ger Eigentum besitze oder zur Miete wohne, wÃ¤ren einschlieÃ□lich der Nebenkosten fÃ¼r das Wohnen 2.500 Euro monatlich zu veranschlagen.

Â

Der Senat hat mit Schreiben vom 31.10.2022 AuszÃ¼ge aus der Homepage der Arbeitgeberin des KlÃ¤gers an die Beteiligten versendet und darauf hingewiesen, dass diese zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden. Auf diese Unterlagen wird Bezug genommenen.

Â

Hinsichtlich des weiteren Inhalts des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten und die Gerichtsakte Bezug genommen. Diese Akten sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Berufung des KlÃ¤gers hat Erfolg.

Â

A. Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 16.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2021 (vgl. Â§ 95 Sozialgerichtsgesetz), mit welchem diese den KlÃ¤ger zur Erteilung von Auskunft Ã¼ber seine Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse aufgefordert hat. Die ErklÃ¤rung des Beklagtenvertreters im Verhandlungstermin vor dem SG am 23.03.2022, wonach der Auskunftsanspruch nur noch fÃ¼r die Zeit ab Januar 2020 geltend gemacht werden solle, ist als Teilanerkenntnis auszulegen, weil dadurch das Auskunftsverlangen zeitlich begrenzt wurde.

Â

B. Die Berufung ist zulÃ¤ssig.

Â

I. Die Berufung ist statthaft. GemÃ¤Ã Â§ 143 SGG findet gegen die Urteile des Sozialgerichts die Berufung an das Landessozialgericht statt, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt. Die Berufung ist hier unabhÃ¤ngig vom Wert des Beschwerdegegenstandes nach MaÃgabe von Â§Â§ 143, 144 SGG statthaft. Der KlÃ¤ger wendet sich nicht gegen einen Verwaltungsakt, der auf eine Geld-, Dienst oder Sachleistung gerichtet ist, Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei der Erteilung einer Auskunft generell um eine Dienstleistung in diesem Sinne handelt, weil der Wert des Streitgegenstandes jedenfalls nicht in Geld bezifferbar ist. Mit Hilfe des Auskunftsgesuchs soll zunÃ¤chst Ã¼berhaupt festgestellt werden, ob und ggf. in welcher HÃ¶he ein Ã¼berleitungsfÃ¤higer Zahlungsanspruch besteht (vgl. LSG NRW Urteil vom 07.05.2012, L 20 SO 32/12, Rn. 17, juris; Bayerisches LSG Urteil vom 23.10.2014, L 8 SO 212/12, Rn. 22, juris).

Â

II. Verfahrenshindernisse bestehen nicht. Eine notwendige Beiladung des HilfeempfÃ¤ngers nach Â§ 75 Abs. 2 Alt. 1 SGG ist nicht gegeben, weil dessen berechtigte Interessen im Sinne dieser Norm durch den streitigen Auskunftsanspruch nicht berÃ¼hrt werden (vgl. LSG Sachsen-Anhalt Urteil vom 29.04.2021, L 8 SO 52/20, Rn. 20, juris).

Â

C. Die Berufung des KlÃ¤gers ist auch begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Diese ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Â

I. Die Klage ist zulÃ¤ssig.

Â

1. Die Klage ist als reine Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGG statthaft, weil mit der Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Beschwer des KlÃ¤gers bereits vollstÃ¤ndig beseitigt wÃ¤re (vgl. LSG Sachsen-Anhalt Urteil vom 29.04.2021, L 8 SO 52/20, Rn. 22, juris). Hinsichtlich der Beurteilung der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides kommt es â anders als im Regelfall bei einer Anfechtungsklage â auf den Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat an, da es sich bei der angefochtenen, ausdrÃ¼cklich unbefristeten Verpflichtung zur Auskunftserteilung um einen belastenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 54, Rn. 33a).

Â

2. Die einmonatige Klagefrist nach Â§ 87 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGG ist gewahrt. Der KlÃ¤ger hat gegen den Widerspruchsbescheid vom 22.01.2021 am Dienstag, den 23.02.2021 Klage erhoben. Ausweislich der Verwaltungsakten der Beklagten ist der Widerspruchsbescheid per Einschreiben mit RÃ¼ckschein an die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten versendet worden. Zwar enthalten die Verwaltungsakten der Beklagten keinen Nachweis Ã¼ber die Zustellung, allerdings kann der Bescheid auf diesem Wege frÃ¼hestens am 23.01.2021 bei den KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten eingegangen sein. Dann liefe die Klagefrist frÃ¼hestens am 23.02.2021 ab (Â§ 64 Abs. 2 SGG). Aus einem Eingangsstempel der ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers auf dem Widerspruchsbescheid ergibt sich gar ein Zugang erst am 25.01.2021. Der KlÃ¤ger hat die einmonatige Klagefrist daher in jedem Fall gewahrt.

Â

3. Die Kreisverwaltung Neuwied ist nach Â§ 70 Nr. 3 SGG beteiligtenfÃ¤hig. Danach sind fÃ¤hig, am Verfahren beteiligt zu sein, BehÃ¶rden, sofern das Landesrecht dies bestimmt (BehÃ¶rdenprinzip). Nach Â§ 2 rheinland-pfÃ¤lzisches Landesgesetz zur AusfÃ¼hrung des Sozialgerichtsgesetzes (AGSGG, vom 02.10.1954 , zuletzt geÃ¤ndert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2004) sind in Rheinland-Pfalz alle BehÃ¶rden fÃ¤hig, am Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Sinne des Â§ 70 SGG beteiligt zu sein. BehÃ¶rde ist jede durch organisationsrechtliche RechtssÃ¤tze gebildete Stelle, die nach der einschlÃ¤gigen ZustÃ¤ndigkeitsregelung berufen ist, unter eigenem Namen Aufgaben fÃ¼r den Staat oder einen TrÃ¤ger Ã¶ffentlicher Verwaltung wahrzunehmen (vgl. BSG Urteil vom 16.10.2007, B 8/9b SO 8/06 R, Rn. 11, juris). BehÃ¶rde im Sinne dieser Bestimmungen und damit Beteiligter im gerichtlichen Verfahren ist die Kreisverwaltung selbst. Nach Â§ 55 Abs. 1 der rheinland-pfÃ¤lzischen Landkreisordnung (LKO) ist die Kreisverwaltung die VerwaltungsbehÃ¶rde des Landkreises und zugleich untere BehÃ¶rde der allgemeinen Landesverwaltung. Sie nimmt damit im eigenen Namen staatliche Aufgaben wahr. Â§ 21 Abs. 2 der

rheinland-pfÃ¤lzischen LKO setzt die BehÃ¶rdeneigenschaft der Kreisverwaltung ebenfalls voraus (vgl. LSG Rheinland-Pfalz Urteil vom 21.05.2015, L 5 SO 102/14, Rn. 17, juris).

Â

II. Die Klage ist auch begrÃ¼ndet.

Â

Der Bescheid vom 16.01.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2021 (in der Gestalt des Teilanerkenntnisses vom 23.03.2022) ist rechtswidrig und beschwert den KlÃ¤ger nach Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Der KlÃ¤ger ist der Beklagten gegenÃ¼ber â im bislang geltend gemachten Umfang â nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Â

ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r den angefochtenen Bescheid ist Â§ 117 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V.m. Â§ 94 Abs. 1a S. 5 SGB XII. Liegen nach der zuletzt genannten Norm im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r ein Ãberschreiten der Jahreseinkommensgrenze (100.000 Euro) vor, so ist Â§ 117 SGB XII anzuwenden. GemÃ¤Ã Â§ 117 Abs. 1 S. 1 SGB XII haben die Unterhaltspflichtigen, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die Kostenersatzpflichtigen dem TrÃ¤ger der Sozialhilfe Ã¼ber ihre Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse Auskunft zu geben, soweit die DurchfÃ¼hrung des SGBÂ XII es erfordert. Dabei haben sie nach Â§ 117 Abs. 1 S. 2 SGB XII die Verpflichtung, auf Verlangen des TrÃ¤gers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Â§ 117 Abs. 1 S. 1 SGB XII begrÃ¼ndet eine eigenstÃ¤ndige Ã¶ffentlich-rechtliche Pflicht zur Auskunftserteilung, der ein von dem zivilrechtlichen Auskunftsanspruch aus Â§ 94 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V.m. Â§ 1605 BGB zu unterscheidender Ã¶ffentlich-rechtlicher Auskunftsanspruch des SozialhilfetrÃ¤gers gegenÃ¼bersteht. Die Vorschrift ermÃ¤chtigt den TrÃ¤ger der Sozialhilfe, die Auskunftspflicht durch Verwaltungsakt gegenÃ¼ber dem Pflichtigen geltend zu machen und bei Auskunftsverweigerung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen (vgl. dazu BVerwG Urteil vom 21.01.1993, 5 C 22/90, Rn. 7, juris, zu der im Wesentlichen inhaltsgleichen VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 116 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz ; vgl. ferner LSG NRW Urteil vom 16.05.2013, L 9 SO 212/12, Rn. 29, juris).

Â

1. Der Bescheid ist formell rechtmÃ¤Ãig.

Â

a. Die Beklagte, die gegenÃ¼ber dem HilfeempfÃ¤nger Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII seit dem 01.12.2018 erbringt, ist als tatsÃ¤chliche

LeistungstrÃ¤gerin auch fÃ¼r das Auskunftsersuchen zustÃ¤ndig (vgl. LSG NRW Urteil vom 07.05.2012, L 20 SO 32/12, Rn. 21, juris). Ihre sachliche ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r das Auskunftsersuchen ergibt sich ferner aus Â§ 97 Abs. 1 SGB XII i.V.m. Â§ 1 Abs. 1, Â§ 4 rheinland-pfÃ¤lzisches Landesgesetz zur AusfÃ¼hrung des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII, vom 22.12.2004 , zuletzt geÃ¤ndert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018). ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Leistungen der Hilfe zur Pflege ist zwar der Ã¼berÃ¶rtliche TrÃ¤ger der Sozialhilfe (Â§ 97 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII; Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2 AGSGB XII). Allerdings ist in Rheinland-Pfalz die Einzelfallbearbeitung der Hilfe zur Pflege auf die Ã¶rtlichen TrÃ¤ger der Sozialhilfe, also die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien StÃ¤dte, Ã¼bertragen. Nach Â§ 1 Abs. 1 S. 1 der Ersten Landesverordnung zur DurchfÃ¼hrung des Landesgesetzes zur AusfÃ¼hrung des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch vom 26.04.1967 (GVBl. S. 149), zuletzt geÃ¤ndert durch das BundesteilhabeG-AusfÃ¼hrungsG vom 19.12.2018 (GVBl. S. 463), fÃ¼hren die Landkreise und kreisfreien StÃ¤dte die dem Land als Ã¼berÃ¶rtlichem TrÃ¤ger der Sozialhilfe nach Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 AGSGB XII obliegenden Aufgaben durch und entscheiden dabei in eigenem Namen (vgl. auch Â§ 4 S. 1 AGSGB XII).

Â

b. Der formellen RechtmÃ¤Ãigkeit steht nicht entgegen, dass der KlÃ¤ger vor Erlass des Bescheides vom 16.01.2020 nicht angehÃ¶rt worden ist. Dieser VerstoÃ gegen die AnhÃ¶rungspflicht nach Â§ 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) ist im Widerspruchsverfahren geheilt worden (Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X). Die Heilung eines AnhÃ¶rungsfehlers im Widerspruchsverfahren setzt nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG voraus, dass (a) die BehÃ¶rde dem Betroffenen in dem angefochtenen Verwaltungsakt die wesentlichen Tatsachen mitteilt, auf die sie ihre Entscheidung stÃ¼tzt, wobei es hinsichtlich der Wesentlichkeit auf die â unter UmstÃ¤nden unzutreffende â Rechtsauffassung der BehÃ¶rde ankommt, (b) dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, zu den von der BehÃ¶rde fÃ¼r entscheidungserheblich gehaltenen Tatsachen Stellung zu nehmen, wobei dies in der Regel durch die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gewÃ¤hrleistet ist, es sei denn, die BehÃ¶rde verwertet im Widerspruchsverfahren neue Tatsachen zu Lasten des Betroffenen, und (c) die BehÃ¶rde im Widerspruchsbescheid erkennen lÃ¤sst, dass sie die vorgebrachten Argumente des WiderspruchsfÃ¼hrers zur Kenntnis genommen und abgewogen hat (vgl. BSG Urteile vom 22.10.1998, B 7 AL 106/97 R, Rn. 26, juris; vom 13.12.2001, B 13 RJ 67/99 R, Rn. 26 ff. juris; vom 11.06.2003, B 5 RJ 28/02 R, Rn. 29, juris; und vom 29.11.2017, B 6 KA 33/16 R, Rn. 16 m.w.N., juris).

Â

Diese Voraussetzungen sind hier erfÃ¼llt. Zwar enthÃ¤lt der Bescheid vom 16.01.2020 noch nicht den Hinweis auf Â§ 94 Abs. 1a SGB XII und die nach dieser Norm zwingend erforderlichen hinreichenden Anhaltspunkte fÃ¼r die Ãberschreitung der Jahreseinkommensgrenze. Allerdings hat der KlÃ¤ger im Rahmen des Widerspruchsverfahrens selbst auf die Norm und ihre Voraussetzungen

Bezug genommen. Die Beklagte hat dies zum Anlass genommen und noch vor Erlass des Widerspruchsbescheides in einem Schreiben vom 03.02.2020 alle wesentlichen Tatsachen genannt, die die Beklagte dazu bewogen haben, von dem KlÃ¤ger Auskunft Ã¼ber seine Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse zu fordern. Im Widerspruchsverfahren hatte der KlÃ¤ger Gelegenheit, zu diesen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen, und hat davon Gebrauch gemacht. Mit den EinwÃ¤nden des KlÃ¤gers hat sich die WiderspruchsbehÃ¶rde im Widerspruchsbescheid vom 22.01.2021 auch konkret auseinandergesetzt. Auf neue Tatsachen, zu denen sich der KlÃ¤ger nicht hÃ¤tte Ã¤uÃ□ern kÃ¶nnen, hat die WiderspruchsbehÃ¶rde ihre Entscheidung im Widerspruchsbescheid nicht gestÃ¼tzt.

Â

Einer AnhÃ¶rung des HilfeempfÃ¤ngers selbst bedurfte es nicht, weil dessen Rechte durch das reine Auskunftsersuchen von vornherein nicht betroffen sein kÃ¶nnen (vgl. LSG NRW Urteile vom 07.05.2012, L 20 SO 32/12, Rn. 22, juris; und vom 16.05.2013, L 9 SO 212/12, Rn. 36, juris).

Â

c. Der Bescheid ist auch bestimmt genug. Nach Â§ 33 Abs. 1 SGB X muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Dies ist dann der Fall, wenn die vom Verwaltungsakt getroffene Regelung, die verfÃ¼gte Rechtsfolge, vollstÃ¤ndig, klar und unzweideutig erkennbar ist (BSG Urteile vom 20.03.2013, B 5 R 16/12 R, Rn. 15, juris; und vom 15.12.2010, B 14 AS 92/09 R, Rn. 18, juris). Der maÃ□gebende Sachverhalt muss sich aus dem Verwaltungsakt selbst und nicht erst unter Heranziehung des Akteninhalts ergeben. Welche Angaben zum Sachverhalt im Verwaltungsakt erforderlich sind, ergibt sich aus den UmstÃ¤nden des jeweiligen Einzelfalles (Mutschler in BeckOGK, SGB X, Stand: 01.05.2021, Â§ 33, Rn. 8). Dabei richten sich die Anforderungen an die Bestimmtheit nach dem jeweils anzuwendenden materiellen Recht (Engelmann in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Auflage 2020, Â§ 33, Rn. 6). Gemessen hieran konnte der KlÃ¤ger vorliegend anhand der BegrÃ¼ndung im Bescheid vom 16.01.2020 ohne weiteres erkennen, dass er in seiner Eigenschaft als Sohn des LeistungsempfÃ¤ngers wegen eines etwaigen Unterhaltsanspruchs um Auskunft Ã¼ber seine Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse fÃ¼r die Zeit ab November 2019 ersucht wird. DarÃ¼ber hinaus ergibt sich aus dem Auskunftsersuchen die HÃ¶he der monatlich an den LeistungsempfÃ¤nger erbrachten Leistungen (= rund 1.700 Euro), die Art der HilfegewÃ¤hrung (= ungedeckte Heimkosten) und deren Dauer (= seit dem 01.12.2018). Weitergehender Angaben, insbesondere des Bedarfs sowie der EinkÃ¼nfte des LeistungsempfÃ¤ngers im Einzelnen und/oder der Art der Erkrankung (nebst medizinischer Unterlagen), bedarf es im Rahmen des Â§ 33 Abs. 1 SGB X hingegen nicht. Die Mitteilung derartig sensibler, personenbezogener Daten ist zur Konkretisierung des an den KlÃ¤ger gerichteten Handlungsgebotes nicht notwendig. Im Ã□brigen ist diese Mitteilung mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das als Teil des in Art. 2 Abs. 1 GG gewÃ¤hrleisteten allgemeinen PersÃ¶nlichkeitsrechts nicht nur dem KlÃ¤ger,

sondern auch dem HilfeempfÃ¤nger zusteht, auch nicht angezeigt (LSG NRW Urteil vom 07.05.2012, L 20 SO 32/12, Rn. 25, juris).

Â

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers ist der Bescheid vom 16.01.2020 auch nicht deshalb unbestimmt, weil er in diesem nur pauschal aufgefordert worden ist, Ã¼ber seine Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse Auskunft zu erteilen. Diese Aufforderung ist nÃ¤mlich durch die beigefÃ¼gten Vordrucke und die ausdrÃ¼ckliche Inbezugnahme im Bescheid konkretisiert und eingegrenzt worden. Das Bestimmtheitsgebot erfordert nicht, dass in einem Bescheid allgemeine oder zusÃ¤tzliche Bestimmungen unmittelbar aufgefÃ¼hrt werden. Es reicht eine ausdrÃ¼ckliche Bezugnahme aus (vgl. BVerwG Urteil vom 27.04.2005, 8 C 8/04, Rn. 13, juris). Die Auslegung kann jedenfalls nicht nur anhand der BegrÃ¼ndung des Verwaltungsaktes, sondern auch mittels ihm beigefÃ¼gter Anlagen erfolgen (Engelmann in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Auflage 2020, Â§ 33, Rn. 16 m.w.N.). Der dem Bescheid vom 16.01.2020 beigefÃ¼gte Fragebogen ist zwar sehr weit reichend, aber er enthÃ¤lt ErklÃ¤rungen und insbesondere AusfÃ¼hrungen zu den GegenstÃ¤nden und den ZeitrÃ¤umen der geforderten AuskÃ¼nfte. So wird fÃ¼r den Adressaten nachvollziehbar zwischen dem Netto-Einkommen, den finanziellen Belastungen und dem VermÃ¶gen unterschieden. Die Fragen zum VermÃ¶gen werden in weitere Unterkategorien gegliedert (Grund- und BarvermÃ¶gen, Giro- und Sparkonten sowie Aktien, Wertpapiere und Lebensversicherung) und es wird ein eigener Fragebogen zur RentabilitÃ¤tsberechnung bei Haus- und Wohnungseigentum zur VerfÃ¼gung gestellt. Zur Anfrage Ã¼ber den Arbeitsverdienst wird klargestellt, dass Angaben fÃ¼r den Zeitraum der letzten zwÃ¶lf Monate benÃ¶tigt wÃ¼rden. Auch die Anforderung der Unterlagen zur Ãberprüfung der Unterhaltspflicht ist nach Art und Umfang klar abgegrenzt. Die Frage, ob die Beklagte diese weitreichenden Fragen stellen durfte, ist keine Frage der Bestimmtheit des Verwaltungsaktes, sondern seiner materiellen RechtmÃ¤Ãigkeit (siehe dazu sogleich unter Punkt C. II. 2. d.).

Â

2. Der Bescheid ist jedoch materiell rechtswidrig.

Â

Die Voraussetzungen des Â§ 117 Abs. 1 S. 1 SGB XII sind hier nicht erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger kommt zwar grundsÃ¤tzlich als Unterhaltspflichtiger in Betracht (dazu a.), ein Ã¼berleitbarer Anspruch wÃ¤re dem Grunde nach gegeben (dazu b.) und die Voraussetzungen nach Â§ 94 Abs. 1a S.Â 5 SGB XII liegen vor (dazu c.). Allerdings hat die Beklagte mit ihrem auch die VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers einschlieÃenden Auskunftsersuchen die Grenzen des gesetzlich nach Â§ 94 Abs. 1a SGB XII ZulÃ¤ssigen Ã¼berschritten (dazu d.), ohne dass eine geltungserhaltende Reduktion des Ã¼brigen Verwaltungsaktes mÃ¶glich wÃ¤re (dazu e.).

Â

a. Der KlÃ¤ger kommt als Unterhaltsverpflichteter i.S. dieser Norm grundsÃ¤tzlich in Betracht. Unterhaltspflichtig sind insoweit alle Personen, denen gegenÃ¼ber die hilfebedÃ¼rftige Person nach den zivilrechtlichen Vorschriften dem Grunde nach einen Unterhaltsanspruch hat (Adams in BeckOK Sozialrecht, 67. Edition: 01.12.2022, SGB XII, Â§ 117 SGB XII, Rn. 7). Der KlÃ¤ger ist als Sohn des HilfeempfÃ¤ngers diesem gegenÃ¼ber nach Â§ 1601 BGB zum Unterhalt verpflichtet. Verwandte in gerader Linie sind danach verpflichtet, einander Unterhalt zu gewÃ¤hren. Der HilfeempfÃ¤nger muss auch bedÃ¼rftig sein (Â§Â 1602 BGB), woran vorliegend angesichts seiner aktenkundigen Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse keine Zweifel bestehen. Der Unterhaltspflichtige muss ferner leistungsfÃ¤hig sein (Â§Â 1603 BGB), was hier erst nach einer Auskunftserteilung geprÃ¼ft werden kann.

Â

b. Das Auskunftsersuchen ist dem Grunde nach nicht rechtswidrig. Dies wÃ¤re nur dann der Fall, wenn offensichtlich kein Ã¼berleitbarer Anspruch besteht (sog. Negativevidenz, vgl. BSG Beschluss vom 20.12.2012, B 8 SO 75/12 B, Rn. 7, juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 21.06.2018, L 7 SO 1715/16, Rn. 21 m.w.N., juris; LSG NRW Urteile vom 16.04.2008, L 12 SO 4/07, Rn. 27, juris; und vom 07.05.2012, L 20 SO 32/12, Rn. 27 ff., juris). Anhaltspunkte fÃ¼r eine solche Offensichtlichkeit sind vorliegend nicht gegeben.

Â

Ein gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger und seinem Bruder (Z. D.) im Rahmen des RangverhÃ¤ltnisses nach Â§ 1606 Abs. 1 und 2 BGB vorrangiger Unterhaltspflichtiger ist nicht erkennbar. Vielmehr haften mehrere gleichrangige Verwandte â□□ wie hier die BrÃ¼der â□□ gegenÃ¼ber den Eltern anteilig nach ihren Erwerbs- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen, Â§ 1606 Abs. 3 BGB. Die Verpflichtung zum Unterhalt entfÃ¤llt auch nicht nach MaÃ□gabe des Â§ 1611 Abs. 1 S. 2 BGB. Dies wÃ¤re nur dann der Fall, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wÃ¤re. Anhaltspunkte, dass die Voraussetzungen dieser Norm erfÃ¼llt sein kÃ¶nnten, liegen nicht vor. Gesichtspunkte, die der Regelung in Â§ 1611 Abs. 1 S. 2 BGB zuzuordnen wÃ¤ren, sind vom KlÃ¤ger nicht mitgeteilt worden. Andere UmstÃ¤nde, aus denen eine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs des LeistungsempfÃ¤ngers â□□ z.B. im Rahmen des Â§ 242 BGB â□□ abzuleiten sein kÃ¶nnten, sind nicht vorgetragen worden (vgl. dazu LSG Sachsen-Anhalt Urteil vom 29.04.2021, L 8 SO 52/20, Rn. 28, juris).

Â

Die Mutter des KlÃ¤gers (Frau T. X.) wÃ¤re zwar eine gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger (und seinem Bruder) vorrangig Verpflichtete. Denn der geschiedene Ehegatte geht den Verwandten in der Haftung vor, soweit er leistungsfÃ¤hig ist (Â§Â§ 1581, 1584 BGB) und soweit ein Unterhaltsanspruch dem Grunde nach gegen ihn besteht (Â§Â§ 1570-1576 BGB, vgl. Langeheine in MÃ¼nchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, Â§ 1606, Rn. 3). Dies ist hier aber nicht der Fall. Der HilfeempfÃ¤nger und

Frau X. haben in einem Ehevertrag vom 14.11.2003 einen wechselseitigen Unterhaltsverzicht vereinbart. Ehegatten steht es grundsÃ¤tzlich frei, die gesetzlichen Vorgaben Ã¼ber den Zugewinn, den Versorgungsausgleich sowie den nachehelichen Unterhalt ehevertraglich auszuschlieÃen (BGH Urteil vom 11.02.2004, XII ZR 265/02, Rn. 35 ff., juris). Allerdings darf der Schutzzweck der gesetzlichen Regelungen nicht beliebig unterlaufen werden. Eine Grenze ist dort zu ziehen, wo der Vertrag nicht mehr Ausdruck und Ergebnis einer gleichberechtigten Lebenspartnerschaft ist, sondern eine Ãberlegenheit des Ehepartners widerspiegelt; dann lÃ¤ge ein VerstoÃ gegen die guten Sitten nach Â§ 138 Abs. 1 BGB vor (BGH a.a.O., Rn. 39 ff., juris). Anhaltspunkte hierfÃ¼r sind nicht ersichtlich und wurden von den Beteiligten auch nicht geltend gemacht. Insbesondere die Tatsache, dass der Unterhaltsverzicht fÃ¼nfzehn Jahre vor dem Eintritt des sozialhilferechtlichen Leistungsfalls vereinbart wurde, spricht entscheidend gegen die Annahme einer Sittenwidrigkeit. Auf eine nÃ¤here SachverhaltsaufklÃ¤rung und PrÃ¼fung der RechtmÃ¤Ãigkeit des Unterhaltsverzichts kann der Senat verzichten. Eine Negativevidenz kann im Rahmen des Â§ 117 Abs. 1 SGB XII nur dann vorliegen, wenn von vornherein, d.h. ohne nÃ¤here PrÃ¼fung, ohne Beweiserhebung und ohne eingehende rechtliche Ãberlegungen ersichtlich ist, dass der Unterhaltsanspruch nicht besteht (Bayerisches LSG Urteil vom 23.10.2014, L 8 SO 212/12, Rn. 41, juris). Davon ist hier im Falle des KlÃ¤gers nicht auszugehen.

Â

Der Senat weist in diesem Zusammenhang klarstellend darauf hin, dass der Auskunftsverwaltungsakt auch nicht deshalb (offensichtlich) rechtswidrig ist, weil er sich ursprÃ¼nglich auf das Jahr 2020 bezog, das im Zeitpunkt seiner Bekanntgabe noch nicht abgelaufen war. Der entsprechende Einwand des KlÃ¤gers, eine Auskunft sei erst nach Abschluss des Jahres geschuldet, in dem der Unterhalt geltend gemacht werde, geht fehl. Eine zeitliche BeschrÃ¤nkung des Auskunftsanspruchs lÃ¤sst sich anhand des Wortlautes des Â§ 94 Abs. 1a S. 5 SGBÂ XII nicht erkennen. Das behÃ¶rdliche Auskunftsverlangen setzt nicht voraus, dass dem HilfeempfÃ¤nger gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger ein Unterhaltsanspruch tatsÃ¤chlich und nachweislich zusteht. Die Frage, ob der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich Ã¼ber ein Ã¼berschreitendes Einkommen verfÃ¼gt, ist letztlich eine Frage der PrÃ¼fung seiner EinkommensverhÃ¤ltnisse. Der Auskunftsanspruch nach Â§ 117 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V.m. Â§ 94 Abs. 1a S. 5 SGB XII ist dieser PrÃ¼fung vorgeschaltet und soll lediglich Aufschluss darÃ¼ber geben, ob der Dritte aufgrund des Â§ 94 SGB XII zur Herstellung oder Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe Ã¼berhaupt in Anspruch genommen werden kÃ¶nnte (vgl. zur VorgÃ¤ngerregelung des Â§ 116 Abs. 1 BSHG: BVerwG Urteil vom 21.01.1993, 5 C 22.90, Rn. 8, juris; Bayerischer VGH Urteil vom 08.07.2004, 12 B 99.3020, Rn. 21, juris). EinwÃ¤nde wie die Tatsache, dass das Einkommen tatsÃ¤chlich auf das Jahr betrachtet niedriger ist, als zu dem Zeitpunkt, zu dem Auskunft erteilt wird, sind solche, die im Rahmen einer etwaigen Inanspruchnahme des KlÃ¤gers durch die Beklagte geltend gemacht werden kÃ¶nnten. Sie betreffen die Frage, ob ein Unterhaltsanspruch unter BerÃ¼cksichtigung des Ausschlusses aus Â§ 94 Abs. 1a S. 2, 3 SGB XII Ã¼berhaupt besteht. Vorliegend richtet sich der Bescheid der Beklagten aber nicht auf die Festsetzung einer Erstattungspflicht des KlÃ¤gers,

sondern lediglich auf die Ermittlung einer solchen.

Â

c. Es liegen hinreichende Anhaltspunkte i.S.d. Â§ 94 Abs. 1a S. 5 SGB XII dafÃ¼r vor, dass der KlÃ¤ger die Jahreseinkommensgrenze von 100.000 Euro brutto Ã¼berschreitet.

Â

Â§ 94 Abs. 1a SGB XII wurde durch Art. 1 Nr. 8 lit. b des Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter AngehÃ¶riger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (AngehÃ¶rigen-Entlastungsgesetz) vom 10.12.2019 (BGBl. I, 2135) eingefÃ¼gt und trat gemÃ¤Ã Art. 8 Abs. 3 des AngehÃ¶rigen-Entlastungsgesetzes am 01.01.2020 in Kraft. FÃ¼r die Anwendbarkeit der Norm in diesem Fall spricht zunÃ¤chst, dass sowohl der Ausgangsbescheid vom 16.01.2020 als auch der Widerspruchsbescheid vom 22.01.2021 erst nach Inkrafttreten des Â§ 94 Abs.Â 1a SGB XII gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger bekanntgegeben wurden. Ferner hat die Beklagte durch ihr Teilanerkenntnis vom 23.03.2022 klargestellt, dass sie ihr Auskunftsersuchen allein auf die Zeit ab Januar 2020 erstrecken mÃ¶chte. Auf die Frage, ob die Beklagte, wie ursprÃ¼nglich im Bescheid vom 16.01.2020 verfÃ¼gt, ein Auskunftsbegehren fÃ¼r eine Zeit vor dem 01.01.2020 verlangen kÃ¶nnte und ob insoweit eine weitere PrÃ¼fung nach altem Recht erforderlich und zulÃ¤ssig wÃ¤re (vgl. dazu LSG Sachsen-Anhalt Urteil vom 29.04.2021, L 8 SO 52/20, Rn. 22, juris), kommt es vor diesem Hintergrund ebenso wenig an wie auf die Frage, ob der KlÃ¤ger den Zugang der frÃ¼heren Bescheide vom 30.10.2019 und 27.11.2019 vereitelt hat und sich infolgedessen wegen des Grundsatzes von Treu und Glauben (analog Â§ 242 BGB) nicht auf die spÃ¤tere Bekanntgabe berufen dÃ¼rfte (vgl. allgemein dazu: BVerwG Urteil vom 29.06.1990, 8 C 22/89, Rn. 10 f., juris; LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss vom 04.02.2013, L 15 AS 378/12 B ER, Rn. 5, juris; Bayerischer VGH Urteil vom 22.01.2009, 4 B 08.1591, Rn. 35 ff., juris).

Â

Nach Â§ 94 Abs. 1a S. 1 SGB XII sind UnterhaltsansprÃ¼che der Leistungsberechtigten gegenÃ¼ber ihren Kindern und Eltern nicht zu berÃ¼cksichtigen, es sei denn, deren jÃ¤hrliches Gesamteinkommen im Sinne des Â§ 16 Sozialgesetzbuch Viertes Buch â Sozialversicherung (SGB IV) betrÃ¤gt jeweils mehr als 100.000 Euro (Jahreseinkommensgrenze). Der Ãbergang von AnsprÃ¼chen der Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen, sofern UnterhaltsansprÃ¼che nach Satz 1 nicht zu berÃ¼cksichtigen sind (S. 2). Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht Ã¼berschreitet (S. 3). Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 3 kann der jeweils fÃ¼r die AusfÃ¼hrung des Gesetzes zustÃ¤ndige TrÃ¤ger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die EinkommensverhÃ¤ltnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen (S. 4). Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r ein Ãberschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, so ist Â§ 117 SGB XII anzuwenden

(S. 5). Die Beweislast fÃ¼r das Ãberschreiten der Einkommensgrenze liegt dabei beim SozialleistungstrÃ¤ger (Giere in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Auflage 2020, Â§ 94 Rn. 47 m.w.N.).

Â

aa. Wann hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r ein Ãberschreiten der Jahreseinkommensgrenze im Sinne des Â§ 94 Abs. 1a S. 5 SGB XII gegeben sind, ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut und ist daher anhand der anderen anerkannten Auslegungsmethoden, nÃ¤mlich dem Sinn und Zweck, der Systematik sowie der Historie, zu bestimmen (vgl. dazu SG Karlsruhe Urteil vom 18.01.2018, S 2 SO 1269/16, Rn. 35 f., juris).

Â

Mit dem AngehÃ¶rigen-Entlastungsgesetz hat der Gesetzgeber eine umfassende BeschrÃ¤nkung des grundsÃ¤tzlich vorgesehenen AnspruchsÃ¼bergangs nach Â§ 94 Abs. 1 SGB XII vorgenommen (Adams in BeckOK Sozialrecht, 67. Edition: 01.12.2022, Â§ 94 SGB XII, Rn. 24a). Sinn und Zweck dieser Begrenzung ist die Entlastung von Kindern und Eltern, die gegenÃ¼ber Leistungsbeziehern unterhaltsverpflichtet sind (BT-Drucks. 19/13399, S. 1). Eine sog. âverschÃ¤mte Armutâ, also der Verzicht auf Sozialleistungen, um einen RÃ¼ckgriff auf die Kinder als Unterhaltspflichtige zu verhindern, soll dadurch unterbunden werden (SchÃ¼rmann, FF 2020, 48, 49). Damit einhergehen soll eine allgemeine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. So sind nun nicht mehr UnterhaltsansprÃ¼che aller in Betracht kommenden AngehÃ¶rigen zu prÃ¼fen, sondern lediglich derer, bei denen hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r ein Ãberschreiten der 100.000 Euro-Jahreseinkommensgrenze vorliegen (BT-Drucks. 19/13399, S. 24). Unter BerÃ¼cksichtigung der GesetzesbegrÃ¼ndung und des Telos des Â§ 94 Abs. 1a SGB XII kann daher nicht bereits jeder Umstand, der eventuell auf eine Ãberschreitung der Jahreseinkommensgrenze hinweist, als ein hinreichender Anhaltspunkt gewertet werden. Vielmehr ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Ãberschreitung der Einkommensgrenze zu fordern, ohne dass sichere Annahmen notwendig wÃ¤ren. Wenn an den Begriff der âhinreichenden Anhaltspunkteâ keinerlei einschrÃ¤nkende Anforderungen gestellt werden wÃ¼rden, fÃ¼hrte dies zu einem automatischen Zugriff des SozialhilfetrÃ¤gers auf die Unterhaltspflichtigen der Leistungsberechtigten. Dies widersprÃ¤che indes der mit dem AngehÃ¶rigen-Entlastungsgesetz bezweckten eingeschrÃ¤nkten Inanspruchnahme von FamilienangehÃ¶rigen als Unterhaltspflichtige. Denn nicht nur ein etwaiger Unterhaltsanspruch stellt eine Belastung der AngehÃ¶rigen dar. Auch eine unter UmstÃ¤nden langwierige PrÃ¼fung der EinkommensverhÃ¤ltnisse sowie deren Offenlegung kann als belastender Eingriff in die eigene PrivatsphÃ¤re, insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, empfunden werden. Auch wÃ¼rde dies â entgegen der gesetzgeberischen Absicht â zu keiner Entlastung in der Verwaltungspraxis fÃ¼hren.

Â

FÃ¼r eine einengende Auslegung spricht auch das systematische VerhÃ¤ltnis von Â§ 94 Abs.Â 1a S. 4 und 5 SGB XII. Zur Widerlegung der Vermutungsregelung des Â§ 94 Abs. 1a S. 3 SGB XII sieht das Gesetz ein differenziertes Informationsbeschaffungsverfahren vor: Bestehen Anhaltspunkte fÃ¼r eine mÃ¶gliche Widerlegung der Vermutung (S. 4), kann der SozialhilfetrÃ¤ger vom Leistungsberechtigten nur allgemeine Angaben verlangen. Diese Angaben sollen den zustÃ¤ndigen HilfetrÃ¤ger in dieser Stufe des Verfahrens lediglich in den Stand versetzen, RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die EinkommensverhÃ¤ltnisse der nach Satz 1 Unterhaltspflichtigen zu ziehen. Ein Vorgehen nach Satz 4 kann bereits erfolgen, wenn der LeistungstrÃ¤ger eine gewisse Wahrscheinlichkeit fÃ¼r die Widerlegung der Vermutung aus Â§ 94 Abs. 1a S. 3 SGB XII erblickt (Adams in BeckOK Sozialrecht, 67. Edition: 01.12.2022, Â§ 94 SGB XII, Rn. 24b). Ergeben sich daraufhin â oder aus anderen Informationsquellen â hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r ein Ãberschreiten der Einkommensgrenze, sind die Unterhaltsverpflichteten zur Offenlegung ihrer EinkommensverhÃ¤ltnisse verpflichtet (S. 5). Dieses StufenverhÃ¤ltnis und die unterschiedliche sprachliche Fassung (âRÃ¼ckschlÃ¼sseâ bei S. 4 und âhinreichende Anhaltspunkteâ bei S. 5) lassen darauf schlieÃen, dass die Anforderungen an die âhinreichenden Anhaltspunkteâ anhand strengerer Kriterien zu bemessen sind als an die Informationsbeschaffung durch den Leistungsberechtigten nach S. 4. Auch dies lÃ¤sst sich damit begrÃ¼nden, dass der Gesetzgeber die Inanspruchnahme der FamilienangehÃ¶rigen als Ausnahme und nicht als Regel vorstanden wissen wollte.

Â

Hieraus lÃ¤sst sich allerdings nicht ableiten, dass der SozialhilfetrÃ¤ger hinreichende Anhaltspunkte nur durch die Angaben des Leistungsberechtigten begrÃ¼nden kann. Es kommt nicht darauf an, auf welchem Wege die BehÃ¶rde Kenntnis von den hinreichenden Anhaltspunkten erlangt; es genÃ¼gt, wenn sie als solche zu qualifizieren sind. Bereits der Wortlaut des Â§ 94 Abs. 1a S. 5 SGB XII schreibt keine Quelle fÃ¼r die Anhaltspunkte vor. Zwar folgen S. 4 und S. 5 unmittelbar aufeinander, sie sind aber sprachlich nicht miteinander verbunden und knÃ¼pfen auch sonst tatbestandlich nicht (unmittelbar) aneinander an. Vielmehr heiÃt es wÃ¶rtlich in S. 5: âLiegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte â¦ vorâ, und nicht âLiegen aufgrund der Angaben nach Satz 4 hinreichende Anhaltspunkte â¦ vorâ (vgl. Kirchhoff in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand: Januar 2022, Â§â94, Rn. 181). Es ist auch nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber einen Auskunftsanspruch nach Â§ 117 SGB XII in einem Fall, in dem die BehÃ¶rde auf anderem Wege hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r ein Ãberschreiten der Jahreseinkommensgrenze erlangt hat, ausschlieÃen wollte. Dies wÃ¼rde im Ergebnis dazu fÃ¼hren, dass der TrÃ¤ger der Sozialhilfe selbst in solchen FÃ¤llen keine Auskunfts- und UnterhaltsansprÃ¼che des Leistungsberechtigten geltend machen kÃ¶nnte, in denen er sicher wÃ¼sste, dass die Vermutung nach Â§ 94 Abs. 1a S. 3 SGB XII widerlegt ist. Dies ist mit der oben aufgezeigten gesetzgeberischen Intention nicht vereinbar.

Â

In diesem Zusammenhang ist es unschÃ¤dlich, dass sich die Beklagte zunÃ¤chst nicht an den HilfeempfÃ¤nger gewendet und AuskÃ¼nfte nach Â§ 94 Abs. 1a S. 4 SGB XII eingeholt hat, sondern sogleich nach Â§ 94 Abs. 1a S. 5 SGB XII vorgegangen ist (jedenfalls kÃ¶nnen die Angaben des Betreuers des HilfeempfÃ¤ngers im Sozialhilfefragebogen zum Antrag vom 06.11.2018 bereits deshalb nicht als AuskÃ¼nfte nach Satz 4 gewertet werden, weil sie noch vor der GesetzesÃ¤nderung nach altem Recht eingeholt wurden). Ein VorrangverhÃ¤ltnis von Satz 4 gegenÃ¼ber Satz 5 ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht. Da die BehÃ¶rde die Kinder bzw. Eltern auch dann direkt auf Auskunft in Anspruch nehmen kann, wenn sich diese Hinweise nicht aus der Auskunft der hilfesuchenden Person ergeben, sondern aus anderen Informationsquellen (vgl. Kirchhoff in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand: Januar 2022, Â§â□□94, Rn. 181), darf sie die Informationsbeschaffung unmittelbar nach Â§ 94 Abs. 1a S. 5 SGBÂ XII betreiben.

Â

Nach alledem lÃ¤sst sich schlussfolgern, dass fÃ¼r die â□□hinreichenden Anhaltspunkteâ□□ im Sinne des Â§ 94 Abs. 1a S. 5 SGB XII fernliegende MÃ¶glichkeiten nicht ausreichend, andererseits auch keine gesicherten Annahmen erforderlich sind (Kirchhoff in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand: Januar 2022, Â§ 94, Rn. 180). Durch die GesetzesÃ¤nderung sollen zwar unterhaltspflichtige Personen entlastet werden, allerdings nicht ohne EinschrÃ¤nkungen. GegenÃ¼ber Personen, die die Jahreseinkommensgrenze Ã¼berschreiten, soll ein RÃ¼ckgriff durch den SozialhilfetrÃ¤ger weiterhin mÃ¶glich sein. Ein solcher RÃ¼ckgriff ist aber nur mÃ¶glich, sofern der TrÃ¤ger auch Kenntnis von der Ã□berschreitung der Grenze erlangen kann. Zudem schrÃ¤nkt die EinfÃ¼hrung des Â§ 94 Abs. 1a SGB XII zwar den Nachrang der Sozialhilfe nach Â§ 2 Abs. 1 SGB XII ein, hebt diesen aber nicht vollstÃ¤ndig auf.

Â

Ein RÃ¼ckgriff auf die Verdachtsgrade im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach Â§ 170 Abs. 1 StPO (â□□genÃ¼gender AnlaÃ□â□□) bzw. Â§ 152 Abs. 2 StPO (â□□zureichende tatsÃ¤chliche Anhaltspunkteâ□□) ist â□□ entgegen der Ansicht der Beteiligten â□□ weder zweckmÃ¤Ã□ig noch erforderlich. Eine Heranziehung der dazu entwickelten AuslegungsgrundsÃ¤tze (vgl. etwa zum Anfangsverdacht BGH Beschluss vom 01.06.1994, StB 10/94, Rn. 13, juris; zum hinreichenden Tatverdacht vgl. die Nachweise bei Gorf in BeckOK StPO, 46. Edition: 01.01.2023, Â§ 170, Rn. 2) im Rahmen des Â§ 94 Abs. 1a S. 5 SGB XII ist wegen der unterschiedlichen sprachlichen Fassung und der divergierenden gesetzgeberischen Intention nicht geboten.

Â

bb. Die o.g. MaÃ□stÃ¤be zu Grunde gelegt, liegen hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r das Ã□berschreiten der Jahreseinkommensgrenze von 100.000 Euro im Falle des KlÃ¤gers vor. Solche Anhaltspunkte kÃ¶nnen insbesondere in einem (qualifizierten) Beruf des (potentiell) Unterhaltspflichtigen bestehen, bei dem nach allgemeinen

Erfahrungswerten gut verdient wird (Conradis in LPK-SGB XII, 12. Auflage 2020, Â§ 94 Rn. 45; Kirchhoff in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand: Januar 2022, Â§ 94, Rn. 180; Giere in Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, SGB XII, 7. Auflage 2020, Â§ 94 Rn. 44). Davon kann hier ausgegangen werden. Die Arbeitgeberin des KlÃ¤gers, die V. GmbH, ist eine europaweit tÃ¤tige Digitalagentur mit sieben Standorten, einer Mitarbeiterzahl von aktuell 170 und einem Honorarumsatz von 12 Millionen Euro im Jahr 2020 bei einem Pro-Kopf-Umsatz im selben Jahr von 86.109 Euro. Zudem befindet die Firma sich seit dem Jahr 2021 auf Platz 43 aller deutschen Digitalagenturen nach einem Ranking des Bundesverbandes Digitale Wirtschaft (BVDW). Die V. GmbH, die im August 2021 von einer Aktiengesellschaft in eine GmbH umgewandelt wurde, ist seit ihrer GrÃ¼ndung im Jahr 1999 als GbR stetig gewachsen. Selbst nach Beginn der Corona-Pandemie hat sie im Dezember 2020 ihren fÃ¼nften Standort in Hamburg erÃ¶ffnet. GegenÃ¼ber dem Jahr 2018 hat die Firma ihren Umsatz um 4,5 Millionen Euro (von 7,5 Millionen auf 12 Millionen) und um 70 weitere Mitarbeiter (von 100 auf 170) erhÃ¶ht. Ihr TÃ¤tigkeitsfeld als Digitalagentur ist breit gefÃ¤chert; sie ist in den Bereichen â□□Digital Marketing, E-Commerce, Digitalisierung & interne Kommunikationâ□□ tÃ¤tig und wurde fÃ¼r ihre Dienste mehrfach prÃ¤miert. Der KlÃ¤ger hat in diesem Unternehmen eine FÃ¼hrungsposition inne. Er ist Teil eines fÃ¼nfkÃ¶pfigen â□□Management Boardsâ□□, also der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung. Er ist seit fÃ¼nfzehn Jahren in der Firma tÃ¤tig und hat dort bereits im Jahr 2007 seine Ausbildung zum Fachinformatiker begonnen. Aus der Personenbeschreibung auf der Homepage der Arbeitgeberin ergibt sich, dass der KlÃ¤ger innerhalb weniger Jahre FÃ¼hrungsverantwortung Ã¼bernommen hat. Im Jahr 2016 wurde der KlÃ¤ger als CTO â□□ und damit als Technischer Direktor â□□ fÃ¼r den Bereich â□□Developmentâ□□ berufen. Dieser Bereich ist die grÃ¶Ã□te DomÃ¤ne seiner Arbeitgeberin. Aus diesen UmstÃ¤nden kann geschlussfolgert werden, dass der KlÃ¤ger sich sowohl im Hinblick auf seine Verantwortung im und fÃ¼r das Unternahmen als auch bezÃ¼glich der anzunehmenden Gehaltsstufe in einer exponierten Stellung befindet. Es ist bereits aufgrund des Pro-Kopf-Umsatzes des Unternehmens und der Tatsache, dass der KlÃ¤ger Teil der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung ist, davon auszugehen, dass er ein weit Ã¼berdurchschnittliches Gehalt erzielt. Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers kann man nicht auf die von ihm eingereichten allgemeinen Gehaltslisten fÃ¼r CTO im KÃ¶lner Raum abstellen. Aufgrund der Spannbreite der GehÃ¤lter sind das keine geeigneten Kriterien zur Bestimmung des mutmaÃ□lichen Einkommens und daher nicht geeignet, die â□□hinreichenden Anhaltspunkteâ□□ im konkret-individuellen Fall des KlÃ¤gers zu widerlegen. Die besonderen UmstÃ¤nde in seinem Einzelfall (lange BetriebszugehÃ¶rigkeit, FÃ¼hrungsposition seit 2016 und die positive und rasante wirtschaftliche Entwicklung seiner Arbeitgeberin) rechtfertigen die Annahme hinreichender Anhaltspunkte fÃ¼r ein Ã□berschreiten der Jahreseinkommensgrenze. Die o.g. FÃ¼lle an Informationen stellt jedenfalls nicht nur eine fernliegende MÃ¶glichkeit des Ã□berschreitens der Jahreseinkommensgrenze dar. Von einer Widerlegung der Vermutungsregelung des Â§ 94 Abs. 1a S. 3 SGB XII ist insofern auszugehen.Â

Â

Auf den Einwand des KlÃ¤gers, dass es sich beim Â§ 94 Abs. 1a SGB XII um ein

Schutzgesetz mit Grundrechtsrelevanz handele, kommt es angesichts der voranstehenden Argumente ebenso wenig an wie auf die Frage, ob bei einem ausweichenden Auskunftsverhalten des potentiell unterhaltspflichtigen AngehÃ¶rigen von hinreichenden Anhaltspunkten auszugehen ist (bejahend bei einem ausweichenden Verhalten des Hilfeberechtigten: SG Karlsruhe Urteil vom 18.01.2018, S 2 SO 1269/16, Rn. 35, juris; SchÃ¼rmann, FF 2020, 48, 53; Kirchhoff in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand: Januar 2022, Â§â94, Rn. 180; Giere in Grube/Wahrendorf/Flint/Giere, SGB XII, 7. Auflage 2020, Â§ 94 Rn. 44; a.A.: Conradis in LPK-SGB XII, 12. Auflage 2020, Â§ 94, Rn. 45). Auch kann die Frage dahinstehen, ob die WohnverhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers in einem â gerichtsbekannt â besonders preistrÃ¤chtigen Wohnviertel ebenfalls fÃ¼r eine Ãberschreitung der Jahreseinkommensgrenze sprechen.

Â

d. Der angefochtene Bescheid ist dennoch materiell rechtswidrig, weil die Beklagte die Grenzen des zulÃ¤ssigen Auskunftsverlangens nach Â§ 117 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB XII i.V.m. Â§ 94 Abs. 1a SGB XII Ã¼berschritten hat, indem sie u.a. Fragen zu den VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen des KlÃ¤gers und den EinkÃ¼nften etwaiger HaushaltsangehÃ¶riger sowie unterhaltsberechtigter Kinder gestellt und entsprechende Unterlagen angefordert hat. Eine entsprechende Begrenzung des Auskunftsrechts auf Fragen zu den EinkommensverhÃ¤ltnissen des potentiell Unterhaltsverpflichteten lÃ¤sst sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Â§Â§Â 94 Abs. 1a S. 5, 117 Abs. 1 S. 1 SGB XII ableiten. Immerhin erklÃ¤rt Â§ 94 Abs. 1a S. 5 SGB XII, dass im Falle des Vorliegens hinreichender Anhaltspunkte â Â§ 117 SGB XIIâ gelte, was als umfassender Verweis auf die dort ermÃ¶glichten AuskÃ¼nfte zu den Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen verstanden werden kÃ¶nnte. FÃ¼r eine Begrenzung des Auskunftsverlangens im Falle des Â§ 94 Abs. 1a S. 5 SGB XII sprechen gleichwohl Aspekte der Gesetzessystematik (dazu aa.), des Sinns und Zwecks der Norm (dazu bb.), der historischen Entwicklung (dazu cc.) sowie verfassungsrechtliche Vorgaben (dazu dd.).

Â

aa. Nach Â§ 117 Abs. 1 S. 1 SGB XII ist zwar Ã¼ber die âEinkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisseâ Auskunft zu geben, aber nur soweit die DurchfÃ¼hrung des SGB XII es erfordert. Der Auskunftsanspruch steht daher unter dem Vorbehalt, die Information fÃ¼r die Sicherstellung des Nachranggrundsatzes (Â§ 2 Abs. 1 SGB XII) zu benÃ¶tigen (LSG NRW Urteil vom 16.05.2013, L 9 SO 212/12, Rn. 41, 52, juris; vgl. auch Schellhorn in Schellhorn/Hohm/Scheider/Busse, SGB XII, 21. Auflage 2023, Â§ 94, Rn. 99). Â§ 94 Abs. 1a SGBXII grenzt den Kreis der Unterhaltsverpflichteten ein, wobei das Kriterium zur Bestimmung dieses Personenkreises allein das Bruttojahreseinkommen der potentiell Unterhaltsverpflichteten darstellt. Die Norm sieht daher eine Auskunftspflicht nur insoweit vor, als das Jahreseinkommen i.S.d. Â§ 16 SGB IV betroffen ist (vgl. Kirchhoff in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand: Januar 2022, Â§ 94, Rn. 182). Eine BerÃ¼cksichtigung der VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse â zur Ermittlung des

Personenkreises der Unterhaltspflichtigen â□□ sieht Â§ 94 Abs. 1a SGB XII jedenfalls nicht vor. Insoweit ist belanglos, ob VermÃ¶gen vorhanden und wie hoch es ist. Zwar spielen die EinkÃ¼nfte aus dem VermÃ¶gen dann eine Rolle, wenn sie die 100.000 Euro-Grenze (ggf. mit weiteren EinkÃ¼nften) des Leistungsberechtigten Ã¼bersteigen (Conradis in LPK-SGB XII, 12. Auflage 2020, Â§ 94, Rn. 36). Solche Fragen hat die Beklagte aber bereits zum Einkommen gestellt (z.B. Miet- und Zinseinnahmen). Etwaige Fragen zu den VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen, insbesondere zum VermÃ¶gensstamm, und die Anforderung von entsprechenden Unterlagen sind zur KlÃ¤rung der (Vor-)Frage, ob ein AngehÃ¶riger die Jahreseinkommensgrenze tatsÃ¤chlich Ã¼berschreitet und daher dem Grunde nach unterhaltsverpflichtet ist, nicht erforderlich.

Â

Der Senat geht nach dem Voranstehenden davon aus, dass der Verweis in Â§ 94 Abs. 1a S.Â 5 SGB XII auf die allgemeine Auskunftsnorm in Â§ 117 SGB XII ein gestuftes Auskunftsrecht der BehÃ¶rde auslÃ¶st (vgl. HauÃ□ in HauÃ□, Elternunterhalt: Grundlagen und Strategien, 6. Auflage 2020, C. Das AngehÃ¶rigen-Entlastungsgesetz, Rn. 58 ff.). Liegen â□□ wie hier â□□ tatsÃ¤chliche Anhaltspunkte fÃ¼r ein Ã□berschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, darf die BehÃ¶rde auf der ersten Stufe ihr Auskunftsersuchen allein auf Fragen zu den EinkommensverhÃ¤ltnissen stÃ¼tzen, weil nur diese erforderlich sind, um den Kreis der nach Â§ 94 Abs. 1a SGBXII potentiell Unterhaltsverpflichteten zu ermitteln. Auf eventuelles VermÃ¶gen der unterhaltspflichtigen Person kann es insoweit nicht ankommen, weil nach dem eindeutigen Wortlaut des Â§ 94 Abs. 1a SGB XII der Unterhaltsanspruch auf den SozialhilfetrÃ¤ger nur Ã¼bergeht, wenn die Jahreseinkommensgrenze Ã¼berschritten wird (HauÃ□ a.a.O., Rn. 60). Ergibt die erteilte Auskunft, dass die maÃ□gebliche Einkommensgrenze Ã¼berschritten ist, dÃ¼rfen sodann zur Bestimmung des Umfangs eines tatsÃ¤chlichen Unterhaltsanspruchs auf der zweiten Stufe auch Fragen zu den VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen gestellt werden. FÃ¼r die Annahme eines gestuften Auskunftsverfahrens spricht entscheidend, dass die Unterhaltspflicht der Auskunftsperson im Falle des Â§ 94 Abs. 1a S. 5 SGB XII noch gar nicht feststeht, sondern lediglich â□□hinreichende Anhaltspunkteâ□□ diese Annahme naheliegend erscheinen lassen. Erst und nur wenn diese Anhaltspunkte bestÃ¤tigt werden, kann eine vollstÃ¤ndige Auskunftspflicht zu den Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen entstehen.

Â

FÃ¼r ein gestuftes Auskunftsrecht des SozialhilfetrÃ¤gers spricht auch die Konzeption des Â§Â 94 Abs. 1a SGB XII. In Satz 1 wird die Jahreseinkommensgrenze definiert, bei deren Unterschreiten UnterhaltsansprÃ¼che nicht zu berÃ¼cksichtigen sind. Satz 2 schlieÃ□t den Ã□bergang solcher UnterhaltsansprÃ¼che ausdrÃ¼cklich aus. In Satz 3 wird eine Vermutungsregelung aufgestellt, dass die Jahreseinkommensgrenze nicht Ã¼berschritten wird. Hinreichende Anhaltspunkte nach Satz 5 widerlegen allein die gesetzliche Vermutung. Bei ErfÃ¼llung der tatbestandlichen Voraussetzungen des Satzes 5

steht daher keineswegs fest, ob die Jahreseinkommensgrenze tatsÃ¤chlich Ã¼bertroffen ist. Damit bleibt es â bis zur KlÃ¤rung dieser Vorfrage â noch beim Ausschluss des Ãbergangs der UnterhaltsansprÃ¼che nach Satz 2. Diese gesetzliche Konzeption, die die Rechte der AngehÃ¶rigen von HilfeempfÃ¤ngern zu Lasten des auskunftsberechtigten SozialhilfetrÃ¤gers deutlich stÃ¤rkt, rechtfertigt ein restriktives Auskunftsrecht der BehÃ¶rde. Erst wenn diese Gewissheit hat, dass die Jahreseinkommensgrenze tatsÃ¤chlich Ã¼berschritten ist, kann ein umfassendes Auskunftsrecht angenommen werden.

Â

Der Annahme eines gestuften Auskunftsverfahrens kann nicht der Vorwurf der bloÃen verfahrensrechtlichen FÃ¶rmelei entgegengehalten werden. FÃ¼r FÃ¤lle, in denen â anders als hier â aufgrund Ã¶ffentlich zugÃ¤nglicher Informationen, wie etwa Gehaltslisten oder sonstigen Kenntnissen ein Ãberschreiten der Jahreseinkommensgrenze bereits sicher feststeht, befindet man sich nicht in dem insoweit âin sich geschlossenen Systemâ des Â§ 94 Abs. 1a SGBÂ XII und der TrÃ¤ger der Sozialhilfe kann umfassend und unmittelbar AuskÃ¼nfte nach Â§Â 117 Abs. 1 SGB XII einholen. In diesen FÃ¤llen muss nÃ¤mlich die Vorfrage, ob die Jahreseinkommensgrenze Ã¼berschritten ist und ein tatsÃ¤chlich Unterhaltsverpflichteter existiert, nicht mehr beantwortet werden. FÃ¼r ein gestuftes Verfahren verbleibt dann kein Raum mehr.

Â

Der systematische Vergleich mit dem bÃ¼rgerlich-rechtlichen Auskunftsanspruch in Â§ 1605 BGB bestÃ¤tigt das voranstehende Ergebnis. Nach Â§ 1605 Abs. 1 S. 1 BGB sind Verwandte in gerader Linie einander verpflichtet, auf Verlangen Ã¼ber ihre EinkÃ¼nfte und ihr VermÃ¶gen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Obwohl die Norm â Ã¤hnlich wie Â§ 117 Abs. 1 S. 1 SGB XII â Fragen zu den EinkÃ¼nften und zum VermÃ¶gen allgemein zulÃ¤sst, ist in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass Ã¼ber den VermÃ¶gensstamm selbst eine Auskunft nur gefordert werden kann, wenn diese Information zusÃ¤tzlich â Ã¼ber die EinkÃ¼nfte hinaus â fÃ¼r die Unterhaltsberechnung âerforderlichâ ist (OLG Rostock Beschluss vom 04.09.2014, 11 UF 294/13, Rn. 79, juris). Wird fÃ¼r die Unterhaltsberechnung â wie im Regelfall â nur das Einkommen benÃ¶tigt und ist der Unterhaltsschuldner nicht verpflichtet, zur Bestreitung des Unterhalts seinen VermÃ¶gensstamm einzusetzen, besteht auch keine Verpflichtung zur Erteilung einer Auskunft Ã¼ber das VermÃ¶gen selbst (OLG Stuttgart Beschluss vom 14.05.2018, 15 WF 36/18, Rn. 11, juris; OLG Frankfurt Beschluss vom 27.06.1991, 3 WF 60/91, Rn. 4, juris; OLG Hamm Urteil vom 24.11.1989, 5 UF 278/89, FamRZ 1990, 657, 658; Brandenburgisches OLG Beschluss vom 22.08.2022, 13 UF 22/20, Rn. 80, juris; Winter in BeckOGK-BGB, Stand: 01.11.2022, Â§ 1605, Rn. 124; Reinken in BeckOK BGB, 64. Edition: 01.11.2022, Â§ 1605, Rn. 17). Der Berechtigte muss daher substantiiert dazu vortragen, weshalb er (auch) Auskunft Ã¼ber das VermÃ¶gen verlangt (Winter a.a.O.).

Â

bb. FÃ¼r eine im voranstehenden Sinne restriktive Sichtweise spricht auch der Zweck des Â§Â 94 Abs. 1a SGB XII. Die Norm ist â wie oben bereits erwÃ¤hnt (Punkt C. II. 2. c. aa.) â zu Gunsten einer Entlastung von Familien geschaffen worden und bewirkt insoweit eine deutliche BeschrÃ¤nkung des sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatzes (vgl. BT-Drucks. 19/13399, S. 1). Mit der Reform sollte der Familienverband entlastet und die Solidargemeinschaft stÃ¤rker in die Verantwortung genommen werden (BT-Drucks. 19/13399, S. 18). Dem dient die deutliche Begrenzung des UnterhaltsrÃ¼ckgriffs auf Eltern und Kinder als Unterhaltsverpflichtete. Die EinfÃ¼hrung einer 100.000 Euro-Grenze fÃ¼r alle Leistungen und einen erweiterten Personenkreis im SGB XII bedeutet fÃ¼r die SozialhilfetrÃ¤ger zudem eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Durch die einzufÃ¼hrende Vermutungsregelung sind nicht mehr die UnterhaltsansprÃ¼che aller in Betracht kommenden AngehÃ¶rigen zu Ã¼berprÃ¼fen, sondern nur dort, wo im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r ein Ãberschreiten der Einkommensgrenze von 100.000 Euro vorliegen (BT-Drucks. 19/13399, S. 24). Die durch die GesetzesÃ¤nderung unmittelbar bewirkte finanzielle Entlastung der Unterhaltsverpflichteten beschreibt allerdings nur einen Teilaspekt der Gesetzesreform. Mindestens ebenso wichtig ist die mit der Reform verbundene Stabilisierung der innerfamiliÃ¤ren Beziehungen. Die meisten Eltern mÃ¼ssen keine Sorge mehr haben, dass ihre Kinder im Pflegefall zu den Kosten herangezogen werden und deren Kinder mÃ¼ssen nicht mehr mit einem RÃ¼ckgriff des SozialhilfetrÃ¤gers rechnen. FÃ¤lle, in denen allein das Auskunftsverlangen zu einer monate- oder gar jahrelangen Belastung fÃ¼hrte, obwohl letztlich kein Unterhalt geschuldet wurde, sollte es kÃ¼nftig nicht mehr geben (SchÃ¼rmann, FF 2020, 48, 52). Eingedenk dieser gesetzgeberischen Intention wÃ¤re es verfehlt, bereits bei Annahme hinreichender Anhaltspunkte fÃ¼r das Ãberschreiten der Jahreseinkommensgrenze eine umfassende Auskunftspflicht des AngehÃ¶rigen anzunehmen. Die Auskunftspflicht muss vielmehr zunÃ¤chst auf Fragen zu den EinkommensverhÃ¤ltnissen begrenzt bleiben, um auf diesem Wege mÃ¶glichst zÃ¼gig und die familiÃ¤ren Bindungen schonend Klarheit darÃ¼ber zu schaffen, ob die Einkommensgrenze Ã¼berschritten und ein Ãbergang des Unterhaltsanspruchs anzunehmen ist.

Â

cc. Die Gesetzeshistorie streitet ebenfalls fÃ¼r dieses Auslegungsergebnis. Die NichtberÃ¼cksichtigung von UnterhaltsansprÃ¼chen gegen Eltern und Kindern bei einem Einkommen unter 100.000 Euro war ein wesentlicher Teil der Regelung Ã¼ber die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung (a.F.). Die dortige Regelung in Â§ 43 Abs. 5 SGB XII a.F. wurde durch das AngehÃ¶rigen-Entlastungsgesetz zum Teil wortgleich, insgesamt nur mit geringen EinschrÃ¤nkungen in Â§ 94 Abs. 1a SGB XII Ã¼bernommen (Conradis in LPK-SGB XII, 12. Auflage 2020, Â§ 94, Rn. 33). In Â§ 43 Abs. 5. S. 5 und 6 SGB XII a.F. hieÃ es: âLiegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r ein Ãberschreiten der in Satz 1 genannten Einkommensgrenze [100.000 Euro] vor, sind die Kinder oder

Eltern der Leistungsberechtigten gegenÃ¼ber dem jeweils fÃ¼r die AusfÃ¼hrung des Gesetzes nach diesem Kapitel zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger verpflichtet, Ã¼ber ihre EinkommensverhÃ¤ltnisse Auskunft zu geben, soweit die DurchfÃ¼hrung dieses Buches es erfordert [S. 5]. Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung, auf Verlangen des fÃ¼r die AusfÃ¼hrung des Gesetzes nach diesem Kapitel zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen [S. 6].â□□ Der Gesetzgeber fÃ¼hrt hierzu aus (BT-Drucks. 19/13399, S. 33), dass aufgrund einer Ã¼berwiegenden Ã□bereinstimmung des Â§ 117 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB XII mit Â§ 43 Abs. 5 S. 5 und S. 6 a.F. statt einer Ã□bernahme dieses Normteils in Â§ 94 Abs. 1a S. 5 SGB XII ein Verweis auf Â§ 117 SGBÂ XII erfolge, und zwar aus Klarstellungsgesichtspunkten. Inhaltliche Ã□nderungen zur bestehenden Rechtslage sollten sich daraus jedoch nicht ergeben. Wenn aber die Auskunftspflicht nach alter Rechtslage auf Fragen zu den â□□EinkommensverhÃ¤ltnissenâ□□ beschrÃ¤nkt war bzw. Fragen zum VermÃ¶gen und VermÃ¶gensstamm des Unterhaltspflichtigen nach dem Wortlaut des Â§ 43 Abs. 5 S. 5 SGB XII a.F. nicht relevant waren, kann dies nach dem gesetzgeberischen Willen fÃ¼r die neue Rechtslage, die insoweit nur Klarstellungsfunktion haben soll, nicht anders bewertet werden (so allgemein auch Armbruster in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020, Â§ 94 SGB XII , Rn. 173). Die Regelung des Â§ 43 Abs. 5 S. 5 und 6 SGB XII a.F. wurde auch in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur Ã¼berwiegend dahingehend verstanden, dass lediglich eine Auskunft zu den EinkommensverhÃ¤ltnissen zulÃ¤ssig sein sollte (so etwa: BGH Beschluss vom 08.07.2015, XII ZB 56/14, Rn. 24, juris ; Gebhardt in BeckOK Sozialrecht, 55. Edition: 01.09.2019, Â§ 43 SGB XII, Rn. 12; Schoch in LPK-SGB XII, 11. Auflage 2018, Â§ 43, Rn. 54; BlÃ¼ggel in jurisPK-SGB XII, 2. Auflage 2018, Â§ 43, Rn. 56; Wolf in Oestreicher/Decker, SGB II/SGB XII, Stand: EL 80, 03/2017, Â§ 43, Rn. 20; a.A., allerdings ohne BegrÃ¼ndung und entgegen des klaren Gesetzeswortlauts: Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6. Auflage 2018, Â§ 43, Rn. 27).

Â

dd. In diesem Zusammenhang sind auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Auskunftsperson (dazu () sowie der verfassungsrechtliche Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit () zu berÃ¼cksichtigen.

Â

(1) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist Teil des allgemeinen PersÃ¶nlichkeitsrechtes nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (grundlegend: BVerfG Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., Rn. 145 ff., juris, VolkszÃ¤hlungsurteil). Es umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsÃ¤tzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen personenbezogene Lebenssachverhalte und Informationen offenbart werden (Di Fabio in DÃ¼rig/Herzog/Scholz, GG, 99. EL 09/2022, Art. 2 Abs. 1, Rn. 175 m.w.N.). Dieses Recht ist nicht schrankenlos gewÃ¤hrleistet (Di Fabio a.a.O., Rn. 179 m.w.N.). GrundsÃ¤tzlich muss daher der Einzelne EinschrÃ¤nkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Ã¼berwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen (BVerfG Urteile vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., Rn. 150, juris; und

vom 17.07.1984, 2 BvE 11/83, Rn. 136, juris; BVerfG BeschlÃ¼sse vom 09.03.1988, 1 BvL 49/86, Rn. 29, juris; und vom 28.01.1992, 1 BvR 1319/91, Rn. 18, juris). Durch die Auskunftspflichten des Â§ 117 SGB XII wird das informationelle Selbstbestimmungsrecht im Allgemeininteresse eingeschrÃ¤nkt (vgl. Hessisches LSG Beschluss vom 05.09.2006, L 9 SO 48/06 ER, BeckRS 2006, 136433, Rn. 22). Das Allgemeininteresse besteht hier in der Herstellung des Nachranges der Sozialhilfe und damit in der Vermeidung von aus Steuermitteln finanzierten ungerechtfertigten Leistungen (Bayerischer VGH Urteil vom 08.07.2004, 12 B 99.3020, Rn. 20, juris; Bieritz-Harder/Schoch in LPK-SGB XII, 12. Auflage 2020, Â§ 117, Rn. 4). Betrifft das Auskunftsverlangen des SozialhilfetrÃ¤gers allein Fragen zu den EinkommensverhÃ¤ltnissen, ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht verletzt. Eine erweiternde Auslegung dergestalt, dass bereits bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte fÃ¼r ein Ãberschreiten der Jahreseinkommensgrenze Auskunft Ã¼ber die VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse zu erteilen ist, ist dagegen mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der potentiell unterhaltspflichtigen Person nicht vereinbar (HauÃ a.a.O., Rn. 62). Denn die EinschrÃ¤nkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung darf nicht weitergehen, als zum Schutz Ã¶ffentlicher Interessen unerlÃ¤sslich ist (BVerfG Urteil vom 17.07.1984, 2 BvE 11/83, Rn. 136, juris; BVerfG Beschluss vom 15.03.2001, 2 BvR 1841/00, Rn. 36, juris). An die Rechtfertigung, d.h. an den mit dem Eingriff verfolgten Zweck, sind umso hÃ¶here Anforderungen zu stellen, je tiefer die in den Daten gespeicherten Informationen Auskunft Ã¼ber den privaten Bereich des Betroffenen geben und je intensiver die Daten benutzt werden sollen (Di Fabio a.a.O., Rn. 181). Insoweit tangieren die dezidierten Fragen zu den VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen in den Anlagen zum Bescheid vom 16.01.2020, insbesondere die Pflicht zur Darstellung aller VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde, sowie die Fragen zu den weiteren HaushaltsangehÃ¶rigen und deren finanziellen VerhÃ¤ltnissen den inneren Kern der informationellen Selbstbestimmung, ohne dass diese Informationen fÃ¼r die BehÃ¶rde zur KlÃ¤rung der streitigen Vorfrage, ob die Jahreseinkommensgrenze Ã¼berschritten ist, notwendig wÃ¤ren.

Â

(2) Im Zusammenhang mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind die Â§Â§ 94 Abs. 1a S. 5, 117 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB XII auch im Lichte des VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsgrundsatzes (âsoweit die DurchfÃ¼hrung dieses Buches es erfordertâ, Â§ 117 Abs. 1 S. 1 SGB XII) verfassungskonform auszulegen. Das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit verlangt, dass eine GrundrechtsbeschrÃ¤nkung von hinreichenden GrÃ¼nden des Gemeinwohls gerechtfertigt wird, das gewÃ¤hlte Mittel zur Erreichung des Zwecks geeignet und erforderlich ist und bei einer GesamtabwÃ¤gung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden GrÃ¼nde die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt ist (BVerfG Beschluss vom 09.03.1988, 1 BvL 49/86, Rn. 29, juris). Eine Auskunftspflicht besteht daher jedenfalls dann nicht, wenn die angestrebte Auskunft fÃ¼r die PrÃ¼fung der HilfebedÃ¼rftigkeit nicht geeignet oder nicht erforderlich ist (vgl. Adams in BeckOK, Sozialrecht, 67. Edition: 01.12.2022, Â§ 117 SGB XII, Rn. 5; Bieritz-Harder/Schoch in LPK-SGB XII, 12. Auflage 2020, Â§ 117, Rn. 9). Weitergehende Informationen zu den sonstigen wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen

der unterhaltspflichtigen Personen soll der SozialhilfetrÃ¤ger nÃ¤mlich nicht erhalten. Dies gilt auch dann, wenn diese fÃ¼r die Beurteilung seiner unterhaltsrechtlichen LeistungsfÃ¤higkeit von Bedeutung sind, was z. B. bei Wohnvorteilen oder Einkommen von Ehegatten der Fall sein kann (vgl. BGH Urteil vom 08.07.2015, XII ZB 56/14, Rn. 24, juris). Objektiv hat der SozialhilfetrÃ¤ger daher in seinem Fragenkatalog sicherzustellen, dass der Inhalt der einzelnen Fragen nicht weitergeht, als die Zweckbindung der Auskunft und der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsgrundsatz die Information erfordern (BVerwG Urteil vom 21.01.1993, 5 C 22/90, Rn. 10, juris; Bayerischer VGH Beschluss vom 18.04.2005, 12 CS 04.3362, Rn. 8, juris), was hier in Bezug auf die VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers zu verneinen ist. Gleiches gilt auch fÃ¼r die gestellten Fragen zu etwaigen anderen Haushaltsmitgliedern und unterhaltsbedÃ¼rftigen Kindern auÃerhalb des Haushalts einschlieÃlich ihrer NettoeinkÃ¼nfte. Diese Fragen sind bereits deshalb unzulÃ¤ssig, weil die Auskunftspflicht ausweislich des Wortlauts des Â§ 117 Abs. 1 S. 1 SGB XII grundsÃ¤tzlich nur die eigenen EinkÃ¼nfte und das eigene VermÃ¶gen des Auskunftspflichtigen umfasst. Ãber Einkommen und VermÃ¶gen Dritter, wie Ehegatten oder Kindern, muss daher grundsÃ¤tzlich keine Auskunft erteilt werden. Eine Ausnahme hiervon gilt zwar, wenn die Kenntnis von den EinkÃ¼nften des Ehegatten des Unterhaltsverpflichteten zur Berechnung des Unterhaltsanspruchs des Berechtigten erforderlich ist, da sie das unterhaltsrelevante Einkommen des Verpflichteten beeinflussen kÃ¶nnen (vgl. Bieritz-Harder/Schoch in LPK-SGB XII, 12. Auflage 2020, Â§ 117, Rn. 13; zu EinzelfÃ¤llen vgl. Winter in BeckOGK-BGB, Stand: 01.11.2022, Â§ 1605, Rn. 91 ff.). Bevor eine Unterhaltspflicht des KlÃ¤gers jedoch nicht feststeht, sind entsprechende Fragen â auf der ersten Stufe des Auskunftsersuchens â nicht erforderlich und damit unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig.

Â

e. Das fehlerhafte (weil nicht erforderlich erfragende) Auskunftsverlangen der Beklagten bewirkt die Rechtswidrigkeit des gesamten Auskunftsverwaltungsaktes (so die weit Ã¼berwiegende Rechtsprechung, vgl. etwa: BSG Urteile vom 24.02.2011, B 14 AS 87/09 R, Rn. 23, juris; und vom 03.05.2018, B 3 KR 13/16 R, Rn. 57, juris; BVerwG Urteil vom 21.01.1993, 5 C 22/90, Rn. 19, juris; Bayerischer VGH Beschluss vom 18.04.2005, 12 CS 04.3362, Rn. 10, juris; OVG LÃ¼neburg Urteil vom 08.04.1992, 4 L 57/90, Rn. 22, juris; LSG Sachsen-Anhalt Urteile vom 27.03.2014, L 2 AS 877/12, Rn. 43 f., juris; vom 24.06.2014, L 4 AS 798/12, Rn. 37, juris; und vom 21.06.2021, L 2 AS 462/19, Rn. 20, juris; Bayerisches LSG Urteil vom 30.04.2015, L 7 AS 634/13, Rn. 67, juris). FÃ¼r die Annahme einer Teilrechtswidrigkeit (so etwa: BVerwG Urteil vom 17.06.1993, 5 C 43/90, Rn. 15 und 28, juris; Hamdorf in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Auflage 2020, Â§ 117, Rn. 14; Schlette in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand: April 2020, Â§ 117, Rn. 27) besteht im Ergebnis kein Raum. FÃ¼r diese Annahme kÃ¶nnte man zwar ins Feld fÃ¼hren, dass sich das Auskunftsverlangen denkbar aus vielen, auf jede einzelne Frage bezogenen Teilverwaltungsakten zusammensetzt (so Hamdorf a.a.O.). Allerdings spricht viel mehr fÃ¼r die Annahme, dass ein zur Verfolgung eines konkreten Zwecks mehrere Detailpunkte umfassendes und in einem Bescheid âensembleartigâ zusammengefÃ¼gtes Auskunftsverlangen regelmÃ¤Ãig â

und so auch hier â als einheitlicher Verwaltungsakt anzusehen ist, bei dem eine Teilrechtswidrigkeit grundsÃ¤tzlich ausscheidet. Ansonsten kÃ¶nnte die behÃ¶rdliche VerfÃ¼gung durch eine gerichtliche Umgestaltung einen insgesamt wesensverÃ¤ndernden neuen Inhalt erhalten (BSG Urteil vom 03.05.2018, B 3 KR 13/16 R, Rn. 57, juris; LSG Sachsen-Anhalt Urteil vom 21.06.2021, L 2 AS 462/19, Rn. 20, juris). Dass die Beklagte ihre Fragen in den mitÃ¼bersandten Vordrucken zu den Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen aus der Sicht eines objektiven EmpfÃ¤ngers (entsprechend Â§Â§ 133, 157 BGB) als Einheit formuliert hat, ergibt sich unter anderem daraus, dass der KlÃ¤ger durch seine Unterschrift versichern sollte, dass die âgemachten Angaben hinsichtlich Einkommen und VermÃ¶gen der Wahrheit entsprechenâ. Die Beklagte geht insoweit selbst nicht von einer Teilbarkeit des Bescheides aus. Nach dem mittlerweile in der Rechtsprechung etablierten Grundsatz zum grundsÃ¤tzlichen Verbot einer geltungserhaltenden Reduktion von Auskunftsverwaltungsakten sind die Gerichte daher nicht befugt, solche Bescheide im Sinne eines vermeintlichen âMinusâ nur teilweise aufzuheben (BSG a.a.O.; BSG Urteil vom 24.02.2011, B 14 AS 87/09 R, Rn. 23, juris).

Â

Die geltungserhaltende Reduktion des Bescheides der Beklagten vom 16.01.2020 in entsprechender Anwendung von Â§ 40 Abs. 4 SGB X kommt nicht ausnahmsweise in Betracht. Nach dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt, betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsakts, im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die BehÃ¶rde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hÃ¤tte. Die Vorschrift ist fÃ¼r lediglich rechtswidrige Verwaltungsakte entsprechend anzuwenden (vgl. BSG Urteil vom 26.10.1989, 9 RV 7/89, Rn. 26, juris). Ãbertragen auf rechtswidrige Verwaltungsakte bedeutet die Regelung des Â§ 40 Abs. 4 SGB X, dass ein gesamter Verwaltungsakt als rechtswidrig aufzuheben ist, wenn der rechtswidrige Teil so wesentlich ist, dass die BehÃ¶rde den Verwaltungsakt ohne diesen Teil nicht erlassen hÃ¤tte (vgl. BSG a.a.O.; LSG Sachsen-Anhalt Urteil vom 27.03.2014, L 2 AS 877/12, Rn. 43, juris). Dies kommt vorliegend von vornherein nicht in Betracht, weil die Beklagte von dem KlÃ¤ger Auskunft Ã¼ber dessen Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse unter Verwendung der Ã¼bersandten Vordrucke angefordert hat, ohne dem KlÃ¤ger insoweit Alternativen zur Auskunftserteilung aufzuzeigen, sowie die Vorlage von Unterlagen begehrt hat. Dabei konnte der KlÃ¤ger die AusfÃ¼hrungen der Beklagten im Bescheid vom 16.01.2020 nur dahingehend verstehen, dass er aufgefordert war, die diesbezÃ¼glichen Vorgaben vollstÃ¤ndig zu erfÃ¼llen oder sich â alternativ â nur im Ganzen einer Mitwirkung entziehen zu kÃ¶nnen. Insoweit findet sich im Bescheid vom 16.01.2020 der entsprechende im Original hervorgehobene Hinweis, dass der Vordruck vollstÃ¤ndig auszufÃ¼llen und entsprechende Unterlagen vorzulegen seien. Ferner hat die Beklagte betont, dass alle Fragen zum VermÃ¶gen ebenfalls zu beantworten seien und im Falle einer Mitwirkungsverweigerung das Auskunftsbegehren im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt wÃ¼rde. Mit dieser Aufforderung erweckte die Beklagte den Eindruck, dem KlÃ¤ger bleibe bei der ErfÃ¼llung einer Auskunftspflicht aus Â§Â 117 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB X keine andere Wahl, als die

AuskÃ¼nfte auf den ihm Ã¼bersandten Vordrucken vollstÃ¤ndig zu erteilen. Ferner ist zu bedenken, dass der KlÃ¤ger als Adressat des Verwaltungsaktes nur schwer den rechtswidrigen Teil bzw. die rechtswidrigen Fragen von den rechtmÃ¤Ãigen Fragen unterscheiden konnte und Unklarheiten insoweit zu Lasten der erlassenden BehÃ¶rde gehen mÃ¼ssen (vgl. LSG Sachsen-Anhalt Urteil vom 24.06.2014, L 4 AS 798/12, Rn. 37, juris). Hinzu tritt, dass in den Ã¼bersandten Vordrucken eine Vielzahl von Fragen gestellt werden, die deutlich Ã¼ber das hinausgehen, was der Beklagte zur DurchfÃ¼hrung der Aufgabe nach dem SGB XII benÃ¶tigt hat (vgl. dazu SÃ¤chsisches LSG Urteil vom 21.11.2013, L 3 AS 320/12, Rn. 27, juris).

Â

D. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 Hs. 3 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGO). Weder der KlÃ¤ger noch die Beklagte gehÃ¶ren zu dem in Â§ 183 SGG genannten (kostenprivilegierten) Personenkreis, sodass die Â§Â§ 154 ff. VwGO anwendbar sind (vgl. LSG Sachsen-Anhalt Urteil vom 29.04.2021, L 8 SO 52/20, Rn. 31, juris).

Â

E. Der Senat hat die Revision wegen des bislang hÃ¶chstrichterlich nicht geklÃ¤rten (Spannungs-)VerhÃ¤ltnisses zwischen Â§ 94 Abs. 1a S. 5 SGB XII und Â§ 117 Abs. 1 S. 1 SGB XII zugelassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Â

F. Die Streitwertentscheidung folgt aus Â§ 197a Abs. 1 S. 1 Hs. 1 SGG i.V.m. Â§ 63 Abs. 2 S. 1 und Â§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG). GemÃ¤Ã Â§ 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers fÃ¼r ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Im Rechtsmittelverfahren bestimmt sich der Streitwert gemÃ¤Ã Â§ 47 Abs. 1 S. 1 GKG nach den AntrÃ¤gen des RechtsmittelfÃ¼hrers. Bietet der Sach- und Streitstand fÃ¼r die Bestimmung des Streitwerts keine genÃ¼genden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000 Euro anzunehmen, Â§ 52 Abs. 2 GKG. Dieser Auffangstreitwert wird in der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung regelmÃ¤Ãig zugrunde gelegt, wenn ein Auskunftsverlangen streitgegenstÃ¤ndlich ist (vgl. BSG Urteil vom 24.02.2011, B 14 AS 87/09 R, Rn. 26, juris). Zwar dienen Auskunftsklagen in der Regel dazu, Klarheit darÃ¼ber zu gewinnen, ob und in welcher HÃ¶he AnsprÃ¼che auf Geldleistungen bestehen. Der Anspruch auf Geldleistungen, der mit der Auskunftsklage vorbereitet werden soll, ist nach Â§ 52 Abs. 1 GKG grundsÃ¤tzlich auch bei der Bestimmung des Streitwerts fÃ¼r die Auskunftsklage zu berÃ¼cksichtigen. Im Regelfall wird der Wert des Geldleistungsanspruchs weder zu bestimmen noch zu schÃ¤tzen sein, denn ein Auskunftsanspruch wird gerade deshalb geltend gemacht, weil Grund und Umfang eines mÃ¶glichen Geldleistungsanspruchs unklar sind. Dementsprechend ist auch fÃ¼r das vorliegende Klageverfahren der Auffangstreitwert anzusetzen.

Â

G. Die Entscheidung Ã¼ber die Streitwertfestsetzung ist unanfechtbar (Â§Â§ 68 Abs.Â 1 S.Â 5, 66 Abs.Â 3 S.Â 3 GKG i.V.m. Â§ 1 Abs. 5 GKG).

Â

Â

Erstellt am: 05.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024